

# BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Aus dem Inhalt

- Amtsermittlung im Asylverfahren – eine Vergewisserung
- Digitalisierung der Verwaltungsgerichte: elektronisch ja – automatisiert nein

# INHALTSVERZEICHNIS

## Impressum

**Herausgeber** | Bund Deutscher Verwaltungsrichter und  
Verwaltungsrichterinnen (BDVR)  
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin  
www.bdvr.de  
www.verwaltungsgerichtstag.de

**Verantwortlich i.S. des Pressegesetzes** | Rautgundis  
Schneiderei, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7,  
10557 Berlin

**Redaktion** | Dr. Karoline Bülow, Alice Fertig, Markus Rau,  
Britta Schiebel, Dr. Benjamin Schneider, Rautgundis  
Schneiderei, Christiane Knoop

**Manuskripte und Zuschriften an** | RiOVG Markus Rau,  
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,  
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,  
Telefon: 030/90149-8729, redaktion@bdvr.de

**Urheber und Verlagsrechte** | Die Zeitschrift und alle in ihr  
enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede  
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheber-  
rechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit  
der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der  
Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des  
Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere  
auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen  
und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine  
Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfälti-  
gung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen  
Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche  
Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt  
der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.  
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung  
der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von  
Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für  
die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentli-  
chungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von »pri-  
vat«, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data  
Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag  
GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine  
Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

**Adressänderungen an** | RiinVG Britta Schiebel,  
Haus des Rechts, Kronenstr. 73, 10117 Berlin,  
finanzen@bdvr.de

**Verlag** | Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/7385-0,  
Telefax 0711/7385-100, c.class@boorberg.de,  
www.boorberg.de

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine  
Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety  
Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit,  
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;  
E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

**Anzeigen** | Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH &  
Co KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart,  
Telefon: 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100,  
anzeigen@boorberg.de,  
es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14. vom 1.1.2023

**Erscheinungsweise** | viermal jährlich

**Bezugspreise** | Jahresbezugspreis im Abonnement EUR  
109,20 inklusive Zustellgebühr. Die Berechnung des Abon-  
nements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 30,-  
zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag  
und alle Buchhandlungen entgegen.  
Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig  
werden, wenn Sie dem Verlag spätestens sechs Wochen vor  
Jahresende vorliegt.

**Satz** | Reemers Publishing Services. www.reemers.de

**Produktion** | Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42,  
72810 Gomaringen, www.meine-druckerei.de

ISSN | 2511-7599

## BDVR-Rundschreiben 1 | 2026

VORWORT ..... 3

### VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

Amtsermittlung im Asylverfahren – eine Vergewisserung ..... 4  
Digitalisierung der Verwaltungsgerichte: elektronisch ja –  
automatisiert nein ..... 12  
Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts  
für das Geschäftsjahr 2026 ..... 14  
Wichtige Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht im  
Jahr 2026 ..... 15

### IM GESPRÄCH

Interview mit Dr. Martin Stuttmann, Vorsitzender  
Richter am VG Düsseldorf ..... 17

### EUROPA

Neue EUAA-Publikation zu Soft Skills ..... 20

### AUS DEN VERBÄNDEN

Mitgliederversammlung des BDVR e.V. und des Deutschen  
Verwaltungsgerichtstags ..... 21  
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren  
Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen  
der Vaterschaft ..... 22  
Rule of Law Report 2026 ..... 24  
Gegenbesuch einer Delegation des Wojewódzki Sąd  
Administracyjny w Gorzowie Wielkopolskim (Polen)  
beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ..... 25  
Neuer Vorstand des VRV Sachsen-Anhalt gewählt ..... 26

### PERSONALIA

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-  
Brandenburg a.D. Jürgen Kipp verstorben ..... 26  
Personalnachrichten und weitere Neuigkeiten aus  
dem BVerwG ..... 27  
Neue Präsidentin des Verwaltungsgerichts Potsdam ..... 28  
Neuer Präsident des Oberverwaltungsgerichts  
Mecklenburg-Vorpommern im Amt ..... 29

### KOLUMNE

Aus der Ferne ..... 30

### Information zu den nächsten Ausgaben

Abgabeschluss für die Ausgabe 3/2026 ist der 15. Juli 2026. Artikel und Fotos  
bitte per E-Mail an redaktion@bdvr.de.



©: Melanie Hosemann

Karoline Bülow

Liebe Leserinnen und Leser,

im November letzten Jahres wurde ich als neue Vorsitzende des BDVR gewählt. Diese verantwortungsvolle Aufgabe erfüllt mich mit großer Motivation. Meinem Vorgänger Robert Seegmüller danke ich sehr herzlich für sein großes Engagement in den letzten zehn Jahren.

Ein Schwerpunkt meiner Tätigkeit wird die Vertretung der Interessen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Politik sein – unabhängig von parteipolitischen Erwägungen. Eine funktionierende Verwaltungsgerichtsbarkeit ist unerlässlich für den Rechtsstaat und daher im Interesse aller. Die teilweise erhebliche Steigerung der Eingänge im Jahr 2025 zeigt, unter welchem Druck die Verwaltungsgerichte derzeit stehen. Hier gilt es, sich für eine ausreichende personelle und technische Ausstattung stark zu machen.

Ein weiterer Schwerpunkt meiner Arbeit wird die Vorbereitung der Verwaltungsgerichtstage sein. Diese bieten nicht nur Gelegenheit zur fachlichen Weiterbildung, sondern auch zur Vernetzung und zum Austausch unter Kolleginnen und Kollegen. Ich bin überzeugt, dass dies in Zeiten der Digitalisierung

so wichtig ist wie nie zuvor. In diesem Jahr freuen wir uns auf den kleinen Verwaltungsgerichtstag in Potsdam, der am 7. und 8. Mai 2026 stattfinden wird. Bereits jetzt laufen die Vorbereitungen für den großen Verwaltungsgerichtstag in Osnabrück, der vom 2. bis 4. Juni 2027 ausgerichtet wird.

Wichtig ist mir auch die Einbindung des BDVR in das europäische Netzwerk der Richtervereinigungen. Hier freue mich auf einen regen Austausch mit den europäischen Kolleginnen und Kollegen und das Besinnen auf gemeinsame europäische Rechtstraditionen.

Das erste Heft des Jahres 2026 bietet einen bunten Mix aus Themen wie Amtsermittlung und Digitalisierung, den neuesten Stellungnahmen des BDVR und Berichten aus den Landesverbänden.

Viel Freude beim Lesen wünscht

**Karoline Bülow**

## Amtsermittlung im Asylverfahren – eine Vergewisserung

### I. Unklare Absichtserklärung im Koalitionsvertrag als Anlass rechtspolitischer Debatte

„Aus dem ‚Amtsermittlungsgrundsatz‘ muss im Asylrecht der ‚Beibringungsgrundsatz‘ werden.“<sup>1</sup> Mit dieser – gleichermaßen apodiktischen wie kryptischen<sup>2</sup> – Absichtserklärung in ihrem Koalitionsvertrag haben die die Bundesregierung tragenden Parteien in Deutschland eine nicht unerhebliche Unruhe in der rechtspolitischen Debatte zum Asylverfahren ausgelöst. Zwischenzeitlich<sup>3</sup> haben sich nicht nur die Berufsverbände der Richterschaft entschieden gegen dahingehende Reformüberlegungen ausgesprochen,<sup>4</sup> auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags sind in einem umfangreichen Gutachten zu der rechtlichen Einschätzung gelangt, dass jedenfalls eine vollständige Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes, den die genannte Formulierung des Koalitionsvertrags als Zielsetzung nahelegen scheint, sowohl mit dem Grundgesetz als auch mit unionsrechtlichen Gewährleistungen und den Vorgaben der EMRK unvereinbar wäre.<sup>5</sup> Mit – graduell unterschiedlicher – Skepsis haben sich ferner unter anderem mehrere ausgewiesene Migrationsrechtler aus der Rechtswissenschaft,<sup>6</sup> aus der Gerichtspraxis der frühere Vorsitzende des Ausländer- und Asylsenats am Bundesverwaltungsgericht,<sup>7</sup> ferner eine Kollegin aus der ersten Instanz<sup>8</sup> sowie – last but not least – zwei Wissenschaftliche Mitarbeiter aus dem sog. „Dritten Senat“ des Bundesverfassungsgerichts geäußert.<sup>9</sup>

Durchaus bemerkenswert ist bei alledem, dass die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt – immerhin über ein halbes Jahr nach Unterzeichnung des Koalitionsvertrags – nicht einmal einen Entwurf für eine entsprechende Anpassung des Asylrechts veröffentlicht, oder auch nur angekündigt hat.<sup>10</sup> Der vielfach geäußerte öffentliche Widerspruch bezieht sich mithin auf eine bislang nicht einmal in Umrissen zu erahnende Vorstellung des Gesetzgebers von dem angestrebten grundsätzlichen Systemwechsel. Zwar lässt sich aus dem Kontext die übergeordnete Zielsetzung dieser und weiterer auf das Asylverfahren bezogener Gesetzgebungsvorhaben der neuen Bundesregierung ablesen, nämlich (ein weiteres Mal)<sup>11</sup> „eine deutliche Beschleunigung der Asylverfahren – sowohl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren“.<sup>12</sup> Unklar bleibt im Koalitionsvertrag allerdings bereits, ob der angestrebte Systemwechsel nur den Asylprozess vor den Verwaltungsgerichten betreffen soll,<sup>13</sup> wofür die Überschrift zu diesem Abschnitt („Beschleunigung von Asylverfahren, insbesondere von Gerichtsverfahren“)<sup>14</sup> angeführt werden kann, oder aber – wie die vorstehend zitierte Passage nahelegen könnte – auch das vorangehende, bislang gleichermaßen un-

- 1 Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode v. 09.04.2025, Zeile 3090 f.; zuvor mit identischer Formulierung bereits enthalten im Sondierungspapier v. 09.03.2025, dort Zeile 323 f.
- 2 Zu diesem Eindruck trägt nicht nur die passive Formulierung, sondern auch der Umstand bei, dass diese Passage weder näher erläutert wird noch in einen konzeptionellen Kontext eingebunden ist, vgl. in diesem Sinne bereits zu den Sondierungsergebnissen Kluth, Verfassungsblog v. 13.03.2025, Sondierte Systemwechsel: „kurze und rätselhafte Passage [...] kontextfrei“.
- 3 Der vorliegende Beitrag berücksichtigt den Stand der Veröffentlichungen bis zum 15.11.2025.
- 4 Vgl. neben der Stellungnahme des BDVR zu den Ergebnissen der Koalitionsverhandlungen v. 11.04.2025 = BDVR-Rundschreiben 2/2025, 27 f. den „Offenen Brief zur geplanten Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylprozess“ der NRW v. 22.03.2025.
- 5 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, EU 6 – 3000 – 039/25; WD 2 – 3000 – 039/25; WD 3 – 3000 – 046/25, Abschaffung oder Abschwächung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylverfahren – Völkerrechtliche, unionsrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte, 14, 37 und 47.
- 6 Vgl. zunächst zu den Sondierungsergebnissen Kluth, Verfassungsblog v. 13.03.2025, Sondierte Systemwechsel; sodann Thym, Verfassungsblog v. 22.04.2025, Migration und Asyl im Koalitionsvertrag = BDVR-Rundschreiben 2/2025, 10 ff.
- 7 Berlit, Absprachen zum Migrationsrecht in der 21. Legislaturperiode: Annäherungen an den Koalitionsvertrag der schwarz-roten Koalition, ZAR 2025, 202, 213 f.
- 8 Dörr, Verfassungsblog v. 13.05.2025, Wenn Richterinnen und Richter sich dumm stellen – Zum geplanten Wechsel vom Amtsermittlungs- zum Beibringungsgrundsatz im Asylrecht.
- 9 Steinbach/Putzer, Beibringungs- statt Amtsermittlungsgrundsatz im Asylprozess?, NVwZ 2025, 901 ff.
- 10 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (siehe Fn. 5), 5; vgl. ferner die Kleine Anfrage der Fraktion „Die Linke“ v. 07.08.2025 auf BT-Drs. 21/1158 sowie die Reaktion der Bundesregierung v. 18.08.2025 auf BT-Drs. 21/2185, dort S. 4: „Die Prüfung der Umsetzung des genannten Vorhabens des Koalitionsvertrages ‚Verantwortung für Deutschland‘ von CDU/CSU und SPD zur 21. Wahlperiode ist noch nicht abgeschlossen, so dass die Fragen 2 bis 5 zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden können.“
- 11 Vgl. allein aus den zehn letzten Jahren das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.2015 (BGBl. I 2015, 1722) sowie das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren v. 21.12.2022 (BGBl. I 2022, 2817).
- 12 Koalitionsvertrag, Zeile 3087-3090.
- 13 In diese Richtung Berlit, Absprachen zum Migrationsrecht in der 21. Legislaturperiode: Annäherungen an den Koalitionsvertrag der schwarz-roten Koalition, ZAR 2025, 202, 213: „Nicht mehr im Raum zu stehen scheint ein Prinzipienwechsel auch für das behördliche Asylverfahren [...]“; ebenso der Fokus bei Steinbach/Putzer, NVwZ 2025, 901 ff.
- 14 Koalitionsvertrag, Zeile 3082.

ter Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes durchgeführte Verwaltungsverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.<sup>15</sup> Ein solcher globaler Ansatz stieße auf noch einmal gesteigerte konstruktive Schwierigkeiten, da für das Verwaltungsverfahren, anders als mit der Prozessmaxime des Beibringungsgrundsatzes aus dem Zivilprozess nach der ZPO, hierfür keine (auf den ersten Blick) „übertragbare“ Grundlage im Verwaltungsverfahrenrecht von Bund und Ländern ersichtlich wäre.<sup>16</sup> Ein etwaiger Systembruch des Gesetzgebers im Verhältnis zu den bisherigen Verfahrensgrundsätzen müsste hier also auch Neuland im Bereich des Verwaltungsverfahrens betreten.

Ungeachtet der Frage, wer eigentlich Adressat des beabsichtigten Systemwechsels sein soll, bleibt auch inhaltlich bislang offen, in welcher Weise und hinsichtlich welcher Tatsachen der Beibringungsgrundsatz in Zukunft gelten sollte.<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang werden auch ganz praktische Fragen aufgeworfen: Müssen Rechtsanwälte in Zukunft – schon aus anwaltlicher Vorsicht – in jedem Verfahren umfangreiche Erkenntnismittellisten im Volltext bei Gericht einreichen, um die aktuelle Lage im Herkunftsstaat der Antragsteller zu dokumentieren, womit allerdings ein Beschleunigungseffekt kaum einhergehen dürfte? Ist bei einem für sich genommen schlüssigen individuellen Vorbringen der Klägerseite, das aber (bislang gerichtsbekannt) allgemeinen Erkenntnismitteln widerspricht, ohne (bislang vielfach fehlenden) individuellen Gegenvortrag des Bundesamts der Sachverhalt zugestanden (vgl. § 138 Abs. 3 ZPO) und damit der Klage stattzugeben?<sup>18</sup>

Der vorliegende Beitrag soll diese Debatte im Sinne einer an der Gerichtspraxis orientierten Gesetzesfolgenabschätzung um die Perspektive der möglichen praktischen Auswirkungen einer – wie auch immer gearteten – Reform der Prozessmaximen bzw. Verfahrensgrundsätze im Asylverfahren ergänzen. Hierzu sollen im Anschluss an eine knappe Skizze des derzeitigen Rechtsrahmens der Amtsermittlung im Asylverfahren vor dem Bundesamt wie auch im Asylprozess vor den Verwaltungsgerichten (II.) rechtliche Grenzen einer Abschaffung bzw. Einschränkung dieses Grundsatzes nach Verfassungs-, Unions- und Völkerrecht ermittelt werden (III.). Dem schließen sich eine Würdigung der genannten, bislang diffus gebliebenen Reformbestrebungen unter dem Blickwinkel der hiernach zu erwartenden (allenfalls überschaubaren) praktischen Auswirkungen einer solchen Reform (IV.) sowie ein knappes Fazit (V.) an.

## II. Amtsermittlung im Asylverfahren nach geltendem Recht

Im Zivilprozess obliegt – im Wesentlichen<sup>19</sup> – den Parteien die Beibringung der entscheidungserheblichen Tatsachen; diese Prozessmaxime lässt sich wohl schon auf den Grundsatz des römischen Rechts „*da mihi factum – dabo tibi ius*“ zurückführen.<sup>20</sup> Seinen Ausdruck findet der Beibringungsgrundsatz neben der Vorgabe des § 282 Abs. 1 ZPO, wonach jede Partei in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen hat, wie es nach der Prozesslage einer

sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, etwa darin, dass zwischen den Beteiligten unstreitige Tatsachen vom Gericht ohne weitere Prüfung zugrunde zu legen sind (vgl. §§ 288 ZPO, 138 Abs. 3 ZPO).<sup>21</sup> Die danach im Ergebnis allein angestrebte „*formelle Wahrheit*“<sup>22</sup> findet ihre Rechtfertigung darin, dass der Zivilprozess Streitigkeiten zwischen grundsätzlich gleichrangigen Privatpersonen betrifft, die – ausgehend vom Prinzip der Parteifreiheit und damit einhergehenden Parteiverantwortung – „*Herren des Verfahrens*“ sind.<sup>23</sup> Dieser Grundsatz wird allerdings in der Praxis der Zivilgerichte zunehmend durch die richterliche Hinweispflicht nach § 139 ZPO abgemildert, die insbesondere zum Tragen kommen kann, indem sie das Gericht bei struktureller Unterlegenheit einer Partei verpflichtet, diese vor fehlerhaftem Agieren im Prozess durch Hinweispflicht und Aufklärung zu bewahren.<sup>24</sup>

Demgegenüber ermitteln bislang sowohl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Verwaltungsverfahren (unter 1.) als auch die Verwaltungsgerichte im Asylprozess (unter 2.) – wenn auch nach zwischen den betroffenen Sphären differenzierenden Maßstäben (hierzu unter 3.) – den Sachverhalt von Amts wegen. Hintergrund des damit angesprochenen Amtsermittlungsgrundsatzes ist die Aufgabe des Verwaltungsprozesses (wie auch des ihm vorgelagerten Verwaltungsverfahrens), die „*materielle Wahrheit*“ zu ermitteln, um nicht allein den Streit zwischen zwei Privatpersonen zu klären, sondern zugleich auch eine Leitlinie für rechtmäßiges Behördenhandeln in vergleichbaren Fällen zu erhalten.<sup>25</sup> Hinzu kommt die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Bürger und Behörde auszugleichen,

- 
- 15 So – wenn auch noch auf der Grundlage der Sondierungsergebnisse – die Annahme bei *Kluth*, Verfassungsblog v. 13.03.2025.
  - 16 Vielmehr gilt auch im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht außerhalb des Asylverfahrens der – dort als „*Untersuchungsgrundsatz*“ bezeichnete – Amtsermittlungsgrundsatz, vgl. § 24 der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern.
  - 17 In diesem Sinne auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, (siehe Fn. 5), 5.
  - 18 Vgl. hierzu und zum Vorstehenden insbesondere die Stellungnahme des BDVR zu den Ergebnissen der Koalitionsverhandlungen v. 11.04.2025 = BDVR-Rundschreiben 2/2025, 27 f.
  - 19 Eine bedeutsame Ausnahme gilt insbesondere hinsichtlich der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der Prozessvoraussetzungen auf der Ebene der Zulässigkeit, vgl. hierzu und zu weiteren Einschränkungen des Beibringungsgrundsatzes im Zivilprozess etwa *Möller*, Die Verfahrensgrundsätze des Zivilverfahrens, JA 2010, 47, 49 f.
  - 20 Vgl. hierzu etwa *Becker*, in: Anders/Gehle, ZPO, 83. Aufl. 2025, Einleitung, Rn. 46 m. w. N. auch zur Rspr. des BVerfG und BGH.
  - 21 Vgl. auch hierzu *Möller*, JA 2010, 47, 49 f.
  - 22 Vgl. hierzu etwa *Fritzsche-Brandt*, Die zivil-, verwaltungs- und strafprozessualen Grundsätze im Überblick, JA 2009, 625, 627.
  - 23 Vgl. *Berthold/Bülow*, Der Verwaltungsprozess im Vergleich zum Zivilprozess, JuS 2025, 136, 143.
  - 24 Vgl. hierzu *Gaier*, Der moderne liberale Zivilprozess, NJW 2013, 2871: „*Da Dispositions- und Beibringungsgrundsatz nichts anderes als die Fortsetzung der Privatautonomie im Streitverfahren sind, greifen auch im Prozess die Wertungen, die das BVerfG für das materielle Recht entwickelt hat.*“
  - 25 Vgl. hierzu *Jacob*, Der Amtsermittlungsgrundsatz vor dem Verwaltungsgericht, JuS 2011, 510, 511.

das seinen Ursprung regelmäßig in einem Wissensvorsprung der Verwaltung gegenüber dem Bürger hat.<sup>26</sup>

## 1. Amtsermittlung im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG klärt das Bundesamt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise, indem es im Regelfall zum einen den Antragsteller im Verlauf des behördlichen Asylverfahrens persönlich zu seinem Verfolgungsschicksal anhört (§ 25 AsylG) und zum anderen die ihm vorliegenden Erkenntnismittel zur Lage im Herkunftsstaat des Antragstellers oder (im Rahmen der Dublin-Verfahren<sup>27</sup>) im Überstellungsstaat mit Blick auf dessen individuellen Vortrag auswertet. Dies entspricht den Vorgaben der Anerkennungs-Richtlinie 2011/95/EU,<sup>28</sup> wonach es die Pflicht des jeweiligen Mitgliedstaats ist, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie), bei deren individueller Prüfung insbesondere zu berücksichtigen sind „*alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden*“ (Art. 4 Abs. 3 a) der Richtlinie).

Neben dieser Pflicht des Bundesamts den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, treten allerdings umfangreiche Mitwirkungspflichten der Antragsteller, die dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Asylbewerber (dies gilt indes mittelbar zugleich auch für das Bundesamt) nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zum Flughafenverfahren „*typischerweise in Beweisnot*“ befinden, weil der Antragsteller als „*Zeuge in eigener Sache*“ zumeist das einzige Beweismittel ist.<sup>29</sup> Dementsprechend wird der Antragsteller – in Umsetzung der Vorgaben aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Anerkennungs-Richtlinie<sup>30</sup> – vom Gesetz „*persönlich verpflichtet*“, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 15 Abs. 1 Satz 1 AsylG), insbesondere, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und diesen alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG); ergänzt werden diese Mitwirkungspflichten durch Befugnisse des Bundesamts wie auch der zuständigen Länderbehörden zur Durchsuchung des Ausländers und von ihm mitgeführter Sachen (§ 15 Abs. 4 AsylG bzw. § 48 Abs. 3 AufenthG) sowie in jüngerer Zeit zum Auslesen und Auswerten von Datenträgern, namentlich Mobiltelefonen (§ 15a AsylG einerseits, § 48 Abs. 3 a), b) und c) AufenthG andererseits<sup>31</sup>).

Schließlich ordnet § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Bezug auf die Anhörung an, dass der Antragsteller selbst die Tatsachen vortragen muss, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen, zudem hat er alle sonstigen Tatsachen oder Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen (§ 25 Abs. 2 AsylG), wobei ein

späteres Vorbringen unberücksichtigt bleiben kann, wenn anderenfalls die Entscheidung des Bundesamts verzögert würde (§ 25 Abs. 3 Satz 1 AsylG). Die umfassende Reichweite dieser Pflichten verdeutlicht schließlich auch die Regelung des § 15 Abs. 5 AsylG, wonach die Mitwirkungspflichten nach der Vorstellung des Gesetzgebers selbst durch eine Rücknahme des Asylantrags nicht beendet werden.<sup>32</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings bislang offengelassen, ob dies auch für die – hier im Kern angesprochenen – Mitwirkungspflichten gilt, die ausschließlich dem eigentlichen Ziel des Anerkennungsverfahrens (der Verifizierung des materiellen Asylvorbringens) dienen.<sup>33</sup>

## 2. Amtsermittlung im Asylprozess vor den Verwaltungsgerichten

In vergleichbarer Weise wird auch die Verantwortung für die Klärung des maßgeblichen Sachverhalts im Asylprozess vor den Verwaltungsgerichten abgeschichtet. Gemäß § 86 Abs. 1

- 26 Vgl. hierzu zuletzt etwa *Berthold/Bülow*, JuS 2025, 136, 142 m. w. N.
- 27 Vgl. zu den dort geltenden Vorgaben aus Art. 5 I und II, 7 III und 22 III der Dublin-III-Verordnung nur Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, (siehe Fn. 5), 16 m. N. zur Rspr. des EuGH.
- 28 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Abl. 2011 L 337, 9, ber. Abl. 2017 L 167, 58.
- 29 BVerfG, Urt. des Zweiten Senats v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93 –, NVwZ 1996, 678, 682 = BVerfGE 94, 166 (200 f.); vgl. in diesem Sinne ferner *Funke-Kaiser*, in: GK-AsylG, Stand: Lfg. 140, 01.03.2023, § 24 AsylG Rn. 6: „*Zentrales Beweismittel des Bundesamts ist im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung die Anhörung des Asylbewerbers. Oftmals gibt es außer den Angaben des Asylbewerbers selbst kaum weitere taugliche Erkenntnisquellen.*“
- 30 Hiernach können die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie). Zu diesen Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.
- 31 Vgl. zur – nicht unproblematischen – Abgrenzung der Anwendungsbereiche beider Vorschriften zuletzt VG Karlsruhe, Urt. v. 11.12.2024 – 10 K 4631/23 –, juris und vorgehend VG Karlsruhe, Beschl. v. 09.08.2023 – A 19 K 1797/23 –, InfAuslR 2023, 447 mit Anm. *Wittmann*.
- 32 Vgl. zu der – in mehrfacher Hinsicht – problematischen Reichweite dieser Anordnung insb. im Hinblick auf parallele Befugnisse der Ausländerbehörden der Länder nach Beendigung des Asyl-Anerkennungsverfahrens im engeren Sinne neben den in der vorangehenden Fn. zitierten Entscheidungen *Houben*, in: BeckOK AuslR, Stand: 45. Edition, 01.07.2025, § 15 AsylG Rn. 18 ff. m. w. N.
- 33 BVerwG, Urt. v. 16.02.2021 – 1 C 29.20 –, NVwZ-RR 2021, 643 Rn. 12.

Satz 1, 1. Halbsatz VwGO erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, wobei es an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist (§ 86 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Hierbei sind allerdings gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO die Beteiligten heranzuziehen. Die damit wiederum angesprochene (allgemeine) Mitwirkungslast der Klägerseite nach der Verwaltungsgerichtsordnung wird im Asylgesetz dahingehend verschärft, dass der Kläger die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben hat (§ 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG), wobei für die Rechtsfolge lediglich auf die fakultative Präklusionsmöglichkeit nach Belehrung gemäß § 87b Abs. 3 VwGO zurückgegriffen wird.<sup>34</sup> Dies betrifft indes nur bei Klageerhebung bereits vorhandene Tatsachen und Beweismittel, wie § 74 Abs. 2 Satz 4 AsylG klarstellt, wonach das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel unberührt bleibt. Ohnehin ist die Bedeutung dieser Vorschrift in der Praxis überschaubar, da über ihre Rechtsfolge gesondert zu belehren ist (§ 74 Abs. 2 Satz 3 AsylG) und das Gericht für die jeweils zurückzuweisende Tatsache begründen muss, warum ihre Zulassung zu einer verzögerten Erledigung des Rechtsstreits führen würde (§ 87b Abs. 3 VwGO). Der hiermit einhergehende Begründungsaufwand führte aber regelmäßig seinerseits nicht zu einer Beschleunigung der Entscheidungsfindung. Ohnehin bedarf es der Zurückweisung verspäteten Vorbringens in aller Regel im praktischen Ergebnis schon deshalb nicht, weil dieses auch im Rahmen der nach § 108 Abs. 1 VwGO erforderlichen Überzeugungsbildung entsprechend zu würdigen ist, ohne die vergleichsweise schwerfällige Präklusion zu bemühen, denn das Gericht muss auch in Flüchtlingstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Ausländer behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet.<sup>35</sup>

Praktisch bedeutsamer als diese den Verwaltungsgerichten von Gesetzes wegen eingeräumte Möglichkeit zur Zurückweisung verspäteten Vorbringens sind allerdings die in ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte entwickelten Vorgaben für die Mitwirkung der Asylkläger im Prozess. So ist es nach ständiger Rechtsprechung Sache des Asylsuchenden, seine guten Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.<sup>36</sup> Hierbei ist allerdings ebenfalls zu unterscheiden zwischen den in die eigene Sphäre des Asylsuchenden fallenden Ereignissen, insbesondere seiner persönlichen Erlebnisse, und den in den allgemeinen Verhältnissen seines Herkunftslands liegenden Umständen, die seine Furcht vor Verfolgung rechtfertigen sollen. Lediglich in Bezug auf Erstere muss der Asylsuchende eine Schilderung geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Hinsichtlich der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsland reicht es demgegenüber aus, wenn der Asylsuchende Tatsachen vorträgt, aus denen sich – als wahr unterstellt – hinreichende Anhaltspunkte für eine nicht entfernt liegende Möglichkeit politi-

scher Verfolgung für den Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland ergeben.<sup>37</sup>

An dieser Stelle greift wiederum die Verantwortung der Verwaltungsgerichte zur umfassenden Klärung des Sachverhalts ein, welche nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die allgemeinen politischen Verhältnisse in dem behaupteten Verfolgerstaat von Amts wegen zu ermitteln haben.<sup>38</sup> Dabei hat das Verwaltungsgericht alle in Betracht kommenden Erkenntnismittel auszuwerten und verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn es amtliche Auskünfte und Gutachten, die nach dem substantiierten Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten ein anderes Gericht zu abweichenden tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich der Verfolgungssituation veranlasst haben, nicht beizieht. Das Gericht muss sich grundsätzlich von Amts wegen vergewissern, ob neue Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Verfügung stehen, die asylrechtlich erhebliche Veränderungen im Herkunftsland des Klägers beschreiben.<sup>39</sup> Entsprechendes wird im Hinblick auf das Kriterium der systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Dublin-Verfahren bzw. bei Rücküberstellung in einen Mitgliedstaat zu gelten haben, in dem diesen bereits ein Schutzstatus zuerkannt wurde (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG), da ein dahingehender Vortrag nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der Sache nach nicht auf eine Rechtsfrage zielt, sondern auf die dem Tatrichter vorbehaltene prognostische Würdigung, ob dem Kläger infolge einer Abschiebung in den Überstellungsstaat dort aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.<sup>40</sup> Nicht zuletzt besteht in derartigen Fällen nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Verpflichtung der Fachgerichte, sich bei der Beantwortung der Frage, ob ein Antragsteller in ein Land abgeschoben werden darf, in dem die Gefahr besteht, dass die Schwelle des Art. 3 EMRK über-

34 Vgl. hierzu und zum Folgenden nur *Bergmann/Keller*, in: *Bergmann/Dienelt*, AuslR, 15. Aufl. 2025, § 74 AsylG Rn. 28 ff.

35 Vgl. hierzu etwa BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989 – 9 B 239/89 –, InfAuslR 1989, 349, ferner *Dawin*, Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung im Asylprozeß, NVwZ 1995, 729.

36 Vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 24.03.1987 – 9 C 321/85 –, juris Rn. 9; ferner *Bergmann/Keller*, in: *Bergmann/Dienelt*, AuslR, 15. Aufl. 2025, § 74 AsylG Rn. 26 jeweils m. w. N. zur Rspr. des BVerwG.

37 Vgl. zum Ganzen *Köhler-Rott*, Streitgegenstand, Sachverhaltsaufklärung und Beweiserhebung im asyltreitverfahren, JuS 2019, 948, 950.

38 Vgl. hierzu grundlegend BVerwG, Urt. v. 23.11.1982 – 9 C 74/81 –, InfAuslR 1983, 76, 77 = BVerwGE 66, 237, 239; vgl. ferner zur ggf. notwendigen Ermittlung ausländischen Rechts sowie der ausländischen Rechtspraxis, die gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 293 ZPO im Grundsatz wie eine Tatsachenfeststellung zu behandeln, mithin ggf. von Amts wegen zu ermitteln sind, nur BVerwG, Urt. v. 19.07.2012 – 10 C 2/12 –, InfAuslR 2013, 224 Rn. 14 ff. = BVerwGE 143, 369 sowie *Kraft*, Die Verantwortung des Verwaltungsrichters für Ermittlung und Auslegung nationalen sowie europäischen Rechts, NVwZ 2020, 1229, 1231.

39 Vgl. Zum Ganzen *Schübel-Pfister*, in: *Eyermann*, VwGO-Kommentar, 16. Aufl. 2022, § 86 VwGO Rn. 48 m. w. N. zur Rspr. des BVerwG.

40 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.04.2014 – 10 B 17/14 –, juris Rn. 5f.

schritten sein könnte, laufend über die tatsächlichen Entwicklungen zu unterrichten, und diese dürfen nur auf der Grundlage tagesaktueller Erkenntnisse entscheiden. Daraus folgt die Pflicht, die Entwicklung der Lage im Zielstaat der Abschiebung unter Beobachtung zu halten und relevante neuere Erkenntnismittel zu berücksichtigen.<sup>41</sup>

### 3. Zwischenergebnis

Es erweist sich nach alledem, dass ebenso wie der moderne Zivilprozess nicht ausnahmslos durch den Beibringungsgrundsatz gekennzeichnet ist, auch im Verwaltungsprozess der Asylverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz durch eine umfangreiche Mitverantwortung der Kläger im Wege diverser Mitwirkungspflichten geprägt wird. Je nachdem, ob die individuelle Sphäre der jeweiligen Kläger oder aber die allgemeine Lage im Herkunfts- bzw. Überstellungsstaat betroffen ist, verschiebt sich das Gewicht der Sachverhaltsermittlung zwischen Antragstellern und Verwaltungsgericht maßgeblich.<sup>42</sup> Letztlich wird nur ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beiden Pflichtenkreisen den Besonderheiten des Asylrechts gerecht und zeitigt sachgemäße Ergebnisse; immer ist dabei die grundrechtssichernde Bedeutung des Asylverfahrensrechts zu beachten.<sup>43</sup>

## III. Grenzen einer Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach Verfassungs-, Unions- und Völkerrecht

Diese Feststellung wirft die übergeordnete Frage auf, in welchem Umfang höherrangiges Recht einer Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylverfahren verfassungsrechtliche (unter 1.), unionsrechtliche (unter 2.) und völkerrechtliche Grenzen (unter 3.) setzt.

### 1. Verfassungsrechtliche Grenzen einer Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes unter dem Grundgesetz

Die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylverfahren bzw. Asylprozess wird verfassungsrechtlich teilweise aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG),<sup>44</sup> teilweise aus der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG),<sup>45</sup> regelmäßig aber aus beiden Gewährleistungen abgeleitet.<sup>46</sup> Hieraus und aus der zusätzlichen Verstärkung durch die verfahrensrechtliche Dimension der Grundrechte, namentlich des Grundrechts auf Asyl (Art. 16a GG), folgt, dass dieser Grundsatz nach nationalem Verfassungsrecht schon von vornherein nicht insgesamt zur Disposition des Gesetzgebers steht.<sup>47</sup>

Zwar ist die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung des einfachen Rechts und seiner Anwendung auf den einzelnen Fall allein Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte; das Bundesverfassungsgericht kann hier nach ständiger Rechtsprechung erst eingreifen, wenn dabei spezifisches Verfassungsrecht verletzt ist, insbesondere der Fehler gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegt.<sup>48</sup> Demzufolge kann die verfassungsrechtliche Prüfung sich nach einer langjährigen Rechtsprechungslinie

des Bundesverfassungsgerichts beim Asylrecht aber nicht lediglich darauf beschränken, ob etwa die Auslegung und Anwendung des Asyl(verfahrens)gesetzes auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung dieses Grundrechts beruht. Denn ob jemand asylberechtigt ist oder nicht, betrifft die unmittelbare Anwendung der Grundrechtsbestimmung, die Trägerschaft dieses Grundrechts. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf den Tatbestand „politisch Verfolgter“ sowohl hinsichtlich der Ermittlung des Sachverhalts selbst als auch seiner rechtlichen Bewertung zu prüfen, ob die tatsächliche und rechtliche Wertung der Gerichte sowie Art und Umfang ihrer Ermittlungen dem Grundrecht auf Asyl gerecht werden.<sup>49</sup>

Insbesondere in Fällen, in denen (namentlich im Eilverfahren) die Frage aufgeworfen ist, ob dem Antragsteller bei einer Überstellung in einen Drittstaat aufgrund der dortigen Aufnahmebedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, Art. 4 der Grundrechte-Charta droht, hat das Bundesverfassungsgericht diese überkommene Rechtsprechung durch eine jüngere Rechtsprechungslinie zur gebotenen gleichsam „tagesaktuellen“ Erfassung und Bewertung der Tatsachengrundlage<sup>50</sup> unter Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Art. 3 EMRK ergänzt. Diese

41 Vgl. zu dieser Rechtsprechungslinie zuletzt zusammenfassend BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats v. 10.04.2025 – 2 BvR 1425/24 –, NVwZ 2025, 1170, Rn. 20 m. w. N.

42 Vgl. in diese Richtung bereits Groß/Kainer, Die Verteilung der Verantwortung für die Tatsachenermittlung im Asylrecht, DVBl 1997, 1315, 1321: „Ohnehin ist in der Praxis des Verwaltungsprozesses der Unterschied zwischen dem Untersuchungsgrundsatz und dem Beibringungsgrundsatz des Zivilprozesses nicht sehr groß. Insbesondere bei schwierigen Fragen besteht eine Wechselwirkung zwischen der Amtsermittlungspflicht des Gerichtes und den Mitwirkungspflichten der Beteiligten.“

43 So Bergmann/Keller, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 15. Aufl. 2025, § 74 AsylG Rn. 25 m. w. N.

44 In diesem Sinne etwa Schmidt-Aßmann, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 107. EL, März 2025, Art. 19 Abs. 4 Rn. 219 m. w. N.

45 Vgl. hierfür nur Störmer, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 86 VwGO Rn. 7 m. w. N.

46 Für eine Verankerung in beiden Gewährleistungen etwa Schübel-Pfister, in: Eyer mann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 86 VwGO Rn. 25 m. w. N.; vgl. zum Ganzen ferner zuletzt Steinbach/Putzer, NVwZ 2025, 901, 902.

47 Vgl. in diesem Sinne Berlit, ZAR 2025, 202, 214; ferner Rixen, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 86 VwGO Rn. 8: „Im Blick auf diese verfassungsrechtliche Fundierung ist die Regelung des § 86 VwGO im Kern deklaratorischer Natur.“

48 Grundlegend BVerfG, Beschl. des Ersten Senats v. 18.09.1952 – 1 BvR 612/52 –, NJW 1953, 177 = BVerfGE 1, 418, 420; BVerfG, Beschl. des Ersten Senats v. 10.06.1964 – 1 BvR 37/63 –, NJW 1964, 1715 = BVerfGE 18, 85, 92 f.

49 Vgl. BVerfG, Urt. des Zweiten Senats v. 01.07.1987 – 2 BvR 478/86 u. a. –, InfAuslR 1988, 87, 90 = BVerfGE 76, 143, 162.

50 Vgl. erstmals angedeutet durch BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Zweiten Senats v. 21.04.2016 – 2 BvR 273/16 –, InfAuslR 2016, 315 Rn. 11 f. unter dem Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG: „aktuelle Gesamtwürdigung der zu der jeweiligen Situation vorliegenden Berichte und Stellungnahmen“, im Anschluss erstmals wie oben entwickelt durch BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Zweiten Senats v. 27.03.2017 – 2 BvR 681/17 –, NVwZ 2017, 1702 Rn. 11 f.

Rechtsprechungslinie wird zuletzt in einem Beschluss vom 01.04.2025 wie folgt zusammengefasst:<sup>51</sup>

*„Das Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt nicht nur, dass jeder potenziell rechtsverletzende Akt der Exekutive in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der richterlichen Prüfung unterstellt ist; vielmehr müssen die Gerichte den betroffenen Rechten auch tatsächliche Wirksamkeit verschaffen. Das Maß dessen, was wirkungsvoller Rechtsschutz ist, bestimmt sich entscheidend auch nach dem sachlichen Gehalt des als verletzt behaupteten Rechts, hier des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) i. V. m. der Gewährleistung des Art. 3 EMRK im Lichte der Rechtsprechung des EGMR. Ein Instanzenzug kann zwar nicht beansprucht werden. Steht aber – wie hier – nur eine Instanz zur Verfügung, so verstärkt dies die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens im Hinblick auf die Wahrheitserforschung.*

*[...] Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung haben dem hohen Wert der betroffenen Rechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Rechnung zu tragen und die Vorgaben der EMRK zu berücksichtigen. In Fällen, in denen es um die Beurteilung der Aufnahmebedingungen in einem Drittstaat als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK geht, kommt der verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) verfassungsrechtliches Gewicht zu. Die fachgerichtliche Beurteilung solcher möglicherweise gegen Art. 3 EMRK verstößenden Aufnahmebedingungen muss daher, jedenfalls wenn diese ernsthaft zweifelhaft sind, etwa weil dies in der jüngsten Vergangenheit noch von der Bundesregierung und der EU-Kommission bejaht wurde und damit der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens erschüttert ist, auf einer hinreichend verlässlichen, auch ihrem Umfang nach zureichenden tatsächlichen Grundlage beruhen.*

*[...] Angesichts dessen müssen sich Behörden und Gerichte bei der Beantwortung der Frage, ob ein Ast. in ein Land abgeschoben werden darf, in dem die Gefahr besteht, dass die Schwelle des Art. 3 EMRK überschritten sein könnte, laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten und dürfen nur auf der Grundlage tagesaktueller Erkenntnisse entscheiden. Daraus folgt die Pflicht, die Entwicklung der Lage im Zielstaat der Abschiebung unter Beobachtung zu halten und relevante neuere Erkenntnismittel zu berücksichtigen.“*

Hieraus folgt für die Praxis der verwaltungsgerichtlichen Sachaufklärung in derartigen Fällen (namentlich bei Dublin-Überstellungen) konkret etwa, dass im Einzelfall ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur umfassenden und hinreichend aktuellen Sachaufklärung und erschöpfenden Ausnutzung prozessualer Aufklärungsmöglichkeiten eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes begründen kann, wenn das Gericht eine im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt durchführbare Aufklärungsmaßnahme, die zudem eine Vielzahl von Fällen betrifft, unterlassen hat. Dies kann besonders dann der Fall sein, wenn nicht nur aussichtsreiche Aufklärungsmöglichkeiten seitens des Gerichts unterblieben sind, sondern dabei auch spezifische institutionalisierte Quellen, die den Gerichten gerade für die Aufklärung asylrechtlicher Sachverhalte aufbereitet und bereitgestellt werden, außer Acht gelassen wurden.<sup>52</sup>

## 2. Unionsrechtliche Grenzen einer Einschränkung der „umfassenden Ex-nunc-Prüfung des Sachverhalts“ nach der Rechtsprechung des EuGH

Auch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergeben sich – gestützt zunächst auf Normen des Sekundärrechts, mittelbar auch auf die Grundrechte-Charta – in verschiedener Hinsicht Grenzen einer Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes.<sup>53</sup> So hat der Gerichtshof aus der bereits angesprochenen differenzierten Regelung in Art. 4 der Anerkennungs-Richtlinie abgeleitet, dass es gegen deren Vorgaben verstieße, davon auszugehen, dass es *„zwingend allein Sache des Antragstellers ist, alle Anhaltspunkte darzulegen, die die Gründe für seinen Antrag auf internationalen Schutz belegen können,“* da die Aussagen einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person im Verfahren zur Prüfung der Tatsachen und Umstände durch die zuständigen Behörden nur den Ausgangspunkt bilden und diese Behörden oft eher Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen haben als diese Person selbst.<sup>54</sup> In diesem Zusammenhang leitet der Gerichtshof aus Art. 4 Abs. 3 der Anerkennungs-Richtlinie i. V. m. Art. 10 Abs. 3 der Verfahrens-Richtlinie 2013/32/EU<sup>55</sup> eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ab, sicherzustellen, dass im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz *„genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen“*, wie etwa Berichte von EASO, UNHCR oder internationalen Menschenrechtsorganisationen eingeholt und den zuständigen Entscheidern zur Verfügung gestellt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller.<sup>56</sup> Auch im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz, der die Frage des Bestehens eines *„innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“* im Sinne von Art. 15 c) der Anerkennungs-Richtlinie aufwirft, gebietet es Art. 4 Abs. 3 dieser Richtlinie, eine individuelle Prüfung vorzunehmen, bei der gemäß Art. 4 Abs. 3 a) der Richtlinie *„alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen“* einzubeziehen

51 BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats v. 01.04.2025 – 2 BvR 1425/25 –, NVwZ 2025, 1170 Rn. 16-20 m. w. N.; zur Genese dieser Rechtsprechungslinie ferner Naumann, »Tagesaktuelle« Erfassung bei volatilen Herkunftsstaaten – Die Vorgaben des BVerfG zur Berücksichtigung von Erkenntnismitteln im Asylverfahren, Asylmagazin 2019, 300.

52 Vgl. hierzu BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Zweiten Senats v. 02.08.2023 – 2 BvR 593/23 –, juris, Rn. 11 f., dort zu Informationen betreffend Dublin-Überstellungen nach Italien aus der Datenbank *„Asylfact“*.

53 Vgl. auch den Überblick bei Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (siehe Fn. 5), 14 ff., dort auch 20 f. und 28 zu den ab 12.06.2026 geltenden – im Wesentlichen vergleichbaren – Bestimmungen der neuen Anerkennungs-Verordnung bzw. Asylverfahrens-Verordnung nach Inkrafttreten der GEAS-Reform.

54 Vgl. EuGH (Große Kammer), Urt. v. 11.06.2024 – C-646/21 [K. und L.] –, NVwZ 2024, 1243 Rn. 56 ff., insb. 57 f.

55 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

56 Vgl. auch hierzu EuGH (Große Kammer), Urt. v. 11.06.2024 – C-646/21 [K. und L.] –, NVwZ 2024, 1243 Rn. 59 f.

sind, „die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind“.<sup>57</sup>

Flankiert und grundrechtlich abgestützt wird die genannte Rechtsprechungslinie durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs aus Art. 46 Abs. 3 der Verfahrens-Richtlinie (in Umsetzung der Garantie aus Art. 47 Abs. 1 der Grundrechte-Charta) durch Vornahme einer „umfassenden Ex-nunc-Prüfung“, die strukturell der Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts zum Gebot einer „tagesaktuellen“ Erfassung und Bewertung der Tatsachengrundlage entspricht. Diese Rechtsprechungslinie hat der Gerichtshof zuletzt wie folgt zusammengefasst:<sup>58</sup>

*„In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof in Bezug auf den Umfang des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf i. S. v. Art. 46 Abs. 3 festgestellt, dass die Worte ‚stellen (...) sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt‘, in dieser Bestimmung so auszulegen sind, dass die Mitgliedstaaten nach dieser Bestimmung verpflichtet sind, ihr nationales Recht so auszugestalten, dass die Behandlung der dort genannten Rechtsbehelfe eine Prüfung aller tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte durch das Gericht umfasst, die ihm eine Beurteilung des Einzelfalls anhand des aktuellen Standes ermöglichen.*

*Insoweit wird durch den Ausdruck ‚ex nunc‘ die Verpflichtung des Gerichts hervorgehoben, eine Beurteilung vorzunehmen, die gegebenenfalls neuen, nach Erlass der Entscheidung, gegen die sich der Rechtsbehelf richtet, zutage getretenen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Eine solche Beurteilung ermöglicht es nämlich, den Antrag auf internationalen Schutz erschöpfend zu behandeln, ohne dass der Fall an die Asylbehörde zurückverwiesen werden muss. Die dem Gericht erteilte Befugnis zur Berücksichtigung neuer Gesichtspunkte, zu denen sich die Asylbehörde nicht geäußert hat, entspricht folglich der Zielsetzung der RL 2013/32, die insbesondere – wie u. a. aus ihrem 18. Erwägungsgrund hervorgeht – dafür sorgen soll, dass Anträge auf internationalen Schutz ‚so rasch wie möglich, unbeschadet der Durchführung einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Anträge‘, bearbeitet werden.*

*Das Adjektiv ‚umfassend‘ in Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie bestätigt seinerseits, dass das Gericht sowohl die Gesichtspunkte zu prüfen hat, die die Asylbehörde berücksichtigt hat oder hätte berücksichtigen müssen, als auch die nach dem Erlass ihrer Entscheidung zutage getretenen Gesichtspunkte.“*

Hieraus folgt etwa die Befugnis eines erstinstanzlichen nationalen Gerichts, eine medizinische Untersuchung eines Antragstellers anzuordnen, auch wenn die Gesetzeslage seines Mitgliedstaats dies nicht vorsieht, sofern das Gericht der Auffassung ist, dass diese Untersuchung für die Prüfung des Antrags erforderlich ist.<sup>59</sup> Auch für die Konstellation der Bestimmung einzelner Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten gewährleistet Art. 46 Abs. 3 der Verfahrens-Richtlinie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einen angemessenen Zugang der Antragsteller wie auch der mitgliedstaatlichen Gerichte zu den der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat zugrunde gelegten Informationsquellen im Sinne von Art. 37 der Verfahrens-Richtlinie sowie die Möglichkeit für das mit-

gliedstaatliche Gericht, diese Einstufung (auch) anhand von ihm selbst eingeholter Informationen zu prüfen.<sup>60</sup> Für den Bereich der Dublin-Überstellungen folgt aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine dem Vorstehenden entsprechende Verpflichtung der mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte, Dublin-Überstellungen zu unterbinden, „wenn ihnen nicht unbekannt sein kann“, dass systemische Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen im Überstellungsstaat den Antragsteller in die tatsächliche Gefahr bringen, dort einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Grundrechte-Charta ausgesetzt zu werden,<sup>61</sup> was vom mitgliedstaatlichen Gericht (oder der Behörde) „auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben zu würdigen“ ist.<sup>62</sup> Auch insoweit besteht mithin ein Gleichlauf zur genannten Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts unter Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Art. 3 EMRK.

### 3. Völkerrechtliche Vorgaben zur Amtsermittlung nach der EMRK

In vergleichbarer Weise hat schließlich auch – bereits vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Gerichtshof der Europäischen Union – der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anhand von Dublin-Überstellungen nach Griechenland unter Bezugnahme auf Art. 3 EMRK sowie auf das Recht auf eine wirksame Beschwerde aus Art. 13 EMRK entschieden, dass mit Blick auf den absoluten Charakter von Art. 3 EMRK und die Gefahr eines nicht wieder gut zu machenden Schadens, wenn sich die Gefahr von Folter oder von Misshandlungen verwirklicht, das Erfordernis der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs im Sinne von Art. 13 EMRK „zwingend eine sorgfältige Prüfung durch eine staatliche Behörde, eine unabhängige und genaue Prüfung jeder Behauptung, es gebe triftige Gründe, die Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung anzunehmen“ verlangt.<sup>63</sup>

Über den Bereich der Überstellungen in einen Staat hinaus, in dem das Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK

- 57 Vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 10.06.2021 – C-901/19 [CF, DN] –, InfAuslR 2021, 294 Rn. 40 ff.; vgl. ferner in diese Richtung bereits zu Art. 15 b) der Anerkennungs-Richtlinie EuGH, Urt. v. 24.04.2018 – C-353/16 [MP] –, InfAuslR 2018, 292 Rn. 57 noch unter Geltung der früheren Qualifikations-Richtlinie 2004/83/EG sowie zum Ganzen Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, (siehe Fn. 5), 26 f. m. w. N. zur Rspr. des EuGH.
- 58 EuGH, Urt. v. 03.04.2025 – C-283/24 [Barouk] –, InfAuslR 2026, 30 Rn. 26–28 m. w. N., vgl. ferner die Anmerkung von Wittmann, InfAuslR 2026, 34 mit weiterführenden Überlegungen.
- 59 Vgl. auch hierzu EuGH, Urt. v. 03.04.2025 – C-283/24 [Barouk] –, InfAuslR 2026, 30 Rn. 29 ff.
- 60 Vgl. hierzu im Einzelnen zuletzt EuGH (Große Kammer), Urt. v. 01.08.2025 – C-758/24 u. a. [Alace und Canpellil] –, NJW 2025, 3207.
- 61 Grundlegend EuGH (Große Kammer), Urt. v. 21.12.2011 – verb. Rs. C-411/10 u. a. [N.S.] –, InfAuslR 2012, 108 Rn. 106.
- 62 Vgl. hierzu etwa EuGH (Große Kammer), Urt. v. 19.03.2019 – C-163/17 [Jawo] –, InfAuslR 2019, 236 Rn. 90.
- 63 EGMR (Große Kammer), Urt. v. 21.01.2011 – Nr. 30696/09 [M.S.S.] –, NVwZ 2011, 413 Rn. 293 m. w. N.

besteht, hat der EGMR seine Rechtsprechung zur Frage der „Ermittlungslasten“ im Asylverfahren der Konventionsstaaten zuletzt – unter Bezugnahme auf eigene vorangehende Rechtsprechung, Paragraph 67 des UNHCR-Handbuchs zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft<sup>64</sup> sowie auf die oben dargestellte Rechtsprechungslinie des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Art. 4 der Anerkennungs-Richtlinie – wie folgt zusammengefasst:<sup>65</sup>

*„It is in principle for the person seeking international protection in a Contracting State to submit, as soon as possible, his claim for asylum with the reasons in support of it, and to adduce evidence capable of proving that there are substantial grounds for believing that deportation to his or her home country would entail a real and concrete risk of exposure to a life-threatening situation covered by Article 2 or to treatment in breach of Article 3.*

*However, in relation to asylum claims based on a well-known general risk, when information regarding such a risk is freely ascertainable from a wide number of sources, the obligations incumbent on the States under Articles 2 and 3 of the Convention in expulsion cases entail that the authorities carry out an assessment of that risk of their own motion.*

*By contrast, in relation to asylum claims based on an individual risk, it must be for the person seeking asylum to rely on and to substantiate such a risk. Accordingly, if an applicant chooses not to rely on or disclose a specific individual ground for asylum by deliberately refraining from mentioning it, be it religious or political beliefs, sexual orientation or other grounds, the State concerned cannot be expected to discover this ground by itself. However, considering the absolute nature of the rights guaranteed under Articles 2 and 3 of the Convention, and having regard to the position of vulnerability that asylum-seekers often find themselves in, if a Contracting State is made aware of facts relating to a specific individual that could expose him to a risk of ill-treatment in breach of the said provisions upon returning to the country in question, the obligations incumbent on the States Parties under Articles 2 and 3 of the Convention entail that the authorities carry out an assessment of that risk of their own motion. This applies in particular to situations where the national authorities have been made aware of the fact that the asylum-seeker may plausibly be a member of a group systematically exposed to practice of ill-treatment and there are serious reasons to believe in the existence of the practice in question and in his or her membership of the group concerned.“*

Auch in der Rechtsprechung des EGMR findet sich mithin eine Differenzierung angelegt zwischen den individuellen Umständen aus der Sphäre des Antragstellers, die es ihm obliegt, umfassend offenzulegen, und allgemein zugänglichen Umständen insbesondere zur allgemeinen Lage oder zur Situation bestimmter Gruppen im Herkunftsland des Asylklägers, die von den Konventionsstaaten im Falle einer Gefahr der Verletzung in seinen Rechten aus Art. 2 und 3 EMRK von Amts wegen zu berücksichtigen sind.<sup>66</sup>

#### IV. Bewertung des Vorhabens im Koalitionsvertrag

Angesichts dieses – in wesentlichen Grundzügen übereinstimmenden – Befunds zur Rechtsprechung des Bundesver-

fassungsgerichts wie auch der beiden europäischen Gerichtshöfe wäre jedenfalls eine vollständige Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes, wie von der Formulierung des Koalitionsvertrags nahegelegt, mit höherrangigem Recht sicher unvereinbar.<sup>67</sup> Immer dann, wenn eine Überstellung in einen Staat beabsichtigt ist – sei es ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer europäischer Staat im Rahmen des Dublin-Systems, sei es der Herkunftsstaat des Antragstellers oder ein anderer aufnahmebereiter Drittstaat –, in dem die Gefahr einer Verletzung absoluter Grundrechtspositionen der Antragsteller insbesondere aus Art. 2 und 3 EMRK, Art. 4 der Grundrechte-Charta, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG besteht, wird eine Berücksichtigung jedenfalls hinreichend aktueller allgemeiner Erkenntnismittel über die Lage im Überstellungsstaat von deutschen Behörden und Gerichten auch weiterhin vorzunehmen sein. Gleiches wird zu gelten haben, sobald der individuelle Vortrag des Antragstellers die Zuerkennung eines Schutzstatus mit Blick auf die politische Situation in seinem Herkunftsstaat als möglich erscheinen lässt; auch in derartigen Fallgestaltungen wird die Berücksichtigung allgemein zugänglicher Erkenntnismittel zur Situation im Herkunftsstaat geboten bleiben.

Ist danach allenfalls ein „Mischsystem“ vorstellbar, in dem die Ermittlung und Bewertung der allgemeinen Lage in den Herkunfts- bzw. Überstellungsstaaten weiterhin vom Bundesamt und den Verwaltungsgerichten von Amts wegen vorzunehmen wäre, während die Antragsteller die individuellen Umstände aus ihrer Sphäre „beizubringen“ hätten, so stellt sich allerdings die Frage nach dem praktischen Effekt einer dahingehenden „Reform“ des deutschen Asylverfahrens. Denn angesichts der kombinierten Wirkungen der umfangreichen Mitwirkungspflichten der Antragsteller im Asylverfahren bereits nach geltendem deutschem Recht mit der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu den Darlegungslasten der Kläger im Asylprozess sowie zur Würdigung ihres Vorbringens im Rahmen der nach § 108 VwGO erforderlichen Überzeugungsgewissheit vom Vorliegen eines individuellen Verfolgungsschicksals, erscheint eine Sachverhaltsgestaltung schwerlich vorstellbar, in der aus einer solchermaßen umrissenen gesetzgeberischen Neujustierung des Verhältnisses zwischen Beibringungs- und Amtsermittlungsgrundsatz fassbare Veränderungen in der Rechtspraxis des Bundesamts oder der Verwaltungsgerichte folgen könnten.<sup>68</sup>

64 UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

65 EGMR, Urt. v. 23.03.2016 – Nr. 43611/11 [F.G. ./ Schweden] –, BeckRS 2016, 142704, Rn. 119 ff., insb. 125-127.

66 Vgl. zu dieser Rechtsprechungslinie des EGMR ferner *Breuer*, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 13 EMRK Rn. 49 ff. sowie *Lehnert*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 3 EMRK Rn. 64 ff. (insb. 70) und *Renger*, ebd., Art. 13 EMRK Rn. 32 jeweils m. w. N. zur Rspr. des EGMR.

67 Ebenso die Einschätzung bei Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, (siehe Fn. 5), 14, 37 und 47; ferner *Berlit*, ZAR 2025, 202, 214.

68 In diese Richtung auch *Thym*, Verfassungsblog v. 22.04.2025 = BDVR-Rundschreiben 2/2025, 10, 14: „Es ginge allenfalls ein „Mischmodell“, dessen praktischer Mehrwert unklar bleibt, weil speziell das individuelle Verfolgungsschicksal schon heute letztlich nur durch den individuellen Parteivortrag in das Verfahren bzw. die Verhandlung eingebracht werden kann.“

**V. Fazit**

Angesichts des Vorstehenden ist zu konstatieren, dass die mit dem Vorhaben einer Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes (allein) im asylgerichtlichen Verfahren angestrebte Beschleunigung der Asylverfahren mit einer – wie auch immer gearteten – Änderung der prozessualen Grundlagen des Asylprozessrechts in der gerichtlichen Praxis bei realistischer Betrachtung nicht zu erzielen sein wird: Dort, wo am ehesten fassbare Beschleunigungseffekte in Betracht kämen, nämlich bei der – oft in der Tat sehr aufwendigen – Ermittlung der allgemeinen Lage in den Herkunftsstaaten der Asylkläger bzw. in den Überstellungsstaaten in den sog. Dublin-Fällen,<sup>69</sup> stoßen etwaige Reformvorstellungen des Gesetzgebers (aus guten Gründen) an die Grenzen höher-rangigen Rechts. Dort, wo eine Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes demgegenüber mit höherrangigem Recht vereinbar sein könnte, nämlich bei der Prüfung individuellen Vortrags aus der Sphäre der jeweiligen Kläger, ist ein praktischer Mehrwert eines solchen Eingriffs in das geltende Prozessrecht angesichts bereits bestehender umfangreicher Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren und der Möglichkeiten der Gerichte, verspäteten oder widersprüchlichen Vortrag im Rahmen der ohnehin vorzunehmenden Glaubhaftigkeitsprüfung entsprechend zu würdigen, nicht ersichtlich.

Dem Gesetzgeber ist deshalb dringend anzuraten, die angestrebte Beschleunigung der Asylverfahren auf anderen Feldern zu suchen, die zumindest gewisse Effizienzgewinne im Tatsächlichen erwarten lassen: Zu denken wäre etwa an eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der durch § 77 Abs. 2 AsylG eingeräumten Möglichkeit für das Gericht – nach entsprechendem Hinweis – ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, auf Fälle, in denen die Kläger nicht anwaltlich vertreten sind.<sup>70</sup> Auch eine Verlagerung der grundsätzlichen Entscheidungszuständigkeit in Asylverfahren auf den Einzelrichter könnte gewisse Beschleunigungsmöglichkeiten eröffnen; Gleiches gilt für eine maßvolle Erweiterung der Rechtsmittel zur schnelleren Klärung solcher Fragen, die in einer Vielzahl von Fällen gleichermaßen aufgeworfen werden und weiterhin (zu) spät einer vereinheitli-

chenden Klärung durch die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe zugeführt werden.<sup>71</sup> Für das Feld der Prozessmaximen erweist sich hingegen ein Grundsatz guter Gesetzgebung als zutreffend, der allgemein (aber wohl unzutreffend) Montesquieu zugeschrieben wird: „Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, ist es nötig, kein Gesetz zu machen.“<sup>72</sup>

**Dr. Stephan Neidhardt**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, *Maître en droit*, LL. M. (Paris I/Köln)\*

- 69 Vgl. zu den spezifischen Problemen der Sachverhaltsermittlung in diesen Verfahren etwa *Neidhardt/Ehrbeck*, Das BVerfG als Beschwerdeinstanz in Dublin-Eilsachen?, NVwZ 2015, 761, 765.
- 70 Vgl. hierzu – wenn auch mit anderer Stoßrichtung – den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister v. 05./06.06.2025 zu TOP I.2: Gerichtliche Asylverfahren beschleunigen durch schriftliche Verfahren.
- 71 Vgl. auch hierzu bereits *Neidhardt/Ehrbeck*, NVwZ 2015, 761 ff. m. w. N., auch wenn seitdem die Einführung des Tatsachenrevisionsverfahrens beim BVerwG gewisse Abhilfe geschaffen hat; ferner zuletzt die bedenkenswerte Bundesratsinitiative v. 27.08.2025 unter BR-Drs. 21/1380 zur Änderung des Asylgesetzes zur Verfahrensbeschleunigung durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln und der Übertragung von Verfahren auf den Einzelrichter, mit allerdings ablehnender Stellungnahme der Bundesregierung.
- 72 Eine konkrete Fundstelle wird jeweils nicht angegeben, das genannte Diktum findet sich insbesondere nicht in seinem Hauptwerk „*Vom Geist der Gesetze*“, mithin wohl apokryph.
- \* Der Autor ist Erster Vorsitzender des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg und Vorsitzender des Kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der Aufsatz gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder; er beruht auf einem Vortrag bei der 31. UNHCR-Richtertagung für Verwaltungsrichterinnen und -richter am 19.11.2025 in Stuttgart-Hohenheim. Der Autor dankt neben den Mitgliedern seiner Kammer (Richter Alexander Krüger, RaVG Nicholas Schwan und RinaVG Dr. Christine Zott) VRaVGH Dr. Michael Hoppe, VRinaVG Prisca Schiller und RaVGH Dr. Philipp Wittmann für weiterführende Anregungen und Hinweise. Der Zweitabdruck des in InfAuslR 2026, Heft 3 erschienenen Beitrags erfolgt mit Zustimmung der Wolters Kluwer Deutschland GmbH und der Herausgeber des Informationsbriefs Ausländerrecht.

## Digitalisierung der Verwaltungsgerichte: elektronisch ja – automatisiert nein<sup>1</sup>

Zum 1. Januar 2026 ist in nahezu allen Bundesländern die elektronische Gerichtsakte eingeführt worden. Dieser Schritt war notwendig und überfällig. Die elektronische Gerichtsakte allein führt aber nicht zu einer umfassenden Digitalisierung. Sie bildet im Kern lediglich das ab, was früher als Papierakte vorlag – nur eben in elektronischer Form. Zusätzliche technische Anwendungen, die den Arbeitsalltag tatsächlich erleichtern und beschleunigen könnten, fehlen weitgehend.

Die Defizite einer unzureichenden Digitalisierung treffen die Verwaltungsgerichtsbarkeit in besonderer Weise. Die Eingangszahlen sind im Jahr 2025 – insbesondere im Asylrecht, aber auch in anderen Rechtsgebieten – erneut deutlich gestie-

1 Der Zweitabdruck des in der DRiZ 3, Heft 2 erschienenen Beitrags erfolgt mit Zustimmung des Deutschen Richterbundes.

gen. Am größten Verwaltungsgericht Deutschlands in Berlin beträgt die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr mehr als 20 %, in der zweiten Instanz am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sogar 25 %. Eine personelle Aufstockung, die diesen Zahlen auch nur annähernd gerecht würde, hat nicht stattgefunden. Die Folge ist eine strukturelle Überlastung, die sich nicht mehr allein durch persönliches Engagement oder organisatorische Improvisation auffangen lässt.

Der richterliche Arbeitsalltag ist heute in hohem Maße von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben geprägt. Je mehr Verfahren den einzelnen Richterinnen und Richtern vorliegen, desto mehr Raum nehmen diese Aufgaben ein. Betroffen ist daher in besonderer Weise die erste Instanz. Mangels einer automatisierten Verfahrensverwaltung verbringen Richterinnen und Richter einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit damit, die Vielzahl immer umfangreicher werdender Verfahren zu steuern und zu verwalten. So müssen zahlreiche Standardverfügungen und Terminsladungen weiterhin manuell erstellt werden. Die hierfür erforderliche Zeit fehlt bei der inhaltlichen Bearbeitung der Verfahren und führt zwangsläufig zu längeren Verfahrenszeiten. Auch die Servicekräfte müssen Verfahrensdaten größtenteils manuell eingeben und aktualisieren. Das bedeutet bei Asylverfahren, dass selbst in der zweiten Instanz – wenn das Verfahren also schon beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und am Verwaltungsgericht anhängig war – Name, Adresse, anwaltliche Vertretung und weitere Verfahrensdaten eines Asylklägers erneut manuell eingegeben werden müssen. Schreiben an Verfahrensbeteiligte werden durch Kopieren und Einfügen richterlicher Verfügungen erstellt. Für das Erstellen eines Schreibens nach richterlicher Verfügung ist daher nicht ein Klick, sondern sind oftmals viele Arbeitsschritte erforderlich. Insgesamt sind automatisierte Abläufe die Ausnahme, nicht die Regel.

Dabei existieren durchaus Projekte, die auf eine Verbesserung zielen. Auf Landes- wie auf Bundesebene befinden sich seit Längerem verschiedene Anwendungen in der Entwicklung. Viele Projekte zielen auf eine Hilfe bei der Bewältigung von Masseverfahren, auf automatische Übertragungen von Verfahrensdaten und eine automatische Strukturierung der Akte. Auf Bundesebene ist insbesondere die Plattform Kipitz zu nennen. Auf Landesebene werden verschiedene Projekte parallel entwickelt, teilweise haben sich mehrere Bundesländer zusammengeschlossen. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind insbesondere „Tabea“, eine Anwendung zur Strukturierung von Verfahrensdaten, sowie „Emil“, ein Werkzeug zur schnelleren Auffindung und Aufbereitung von Herkunftslandinformationen im Asylrecht, relevant. Beide Projekte versprechen eine Entlastung. Wann und in welchem Umfang diese Anwendungen jedoch tatsächlich in der gerichtlichen Praxis ankommen werden, ist bislang ungewiss.

Hinzu kommt ein strukturelles Problem, das sich bei vielen aktuellen Digitalisierungsprojekten zeigt. Trotz der ausgegebenen Maxime „Einer für alle“ offenbart sich der Nachteil des Föderalismus. Statt wenige, leistungsfähige Projekte mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen voranzubringen, werden in den Ländern vielfach zahlreiche klei-

nere Vorhaben parallel entwickelt. Dies bindet Kräfte, führt zu Doppelstrukturen und verzögert den flächendeckenden Einsatz funktionierender Lösungen.

Der Einsatz von Anwendungen privater Anbieter könnte ein möglicher Ausweg sein, ist jedoch mit Bedenken verbunden. Werkzeuge wie etwa das gerade auf den Markt gebrachte Beck noxtua erfordern für die wichtige Funktion des Strukturierens der Akte durch Aufbereitung des Beteiligtenvortrags das Hochladen von Verfahrensdaten. Dem stehen bislang datenschutzrechtliche Vorbehalte entgegen, insbesondere im Hinblick auf sensible personenbezogene Informationen. Zudem sind die Kosten von mehreren hundert Euro pro Monat und Richterarbeitsplatz erheblich. Abhängig von dem konkreten Nutzen einer Anwendung könnten diese Kosten aber sinnvoll investiert sein.

Gleichzeitig verändert sich das Umfeld, in dem die Verwaltungsgerichte arbeiten. Zum einen nimmt die Anzahl der Verfahren wie beschrieben zu. Zum anderen stehen aufseiten der Anwaltschaft zunehmend Automatisierungs- und KI-gestützte Instrumente zur Verfügung. Schriftsätze werden länger und häufig technisch unterstützt erstellt. Der Umfang der einzelnen Verfahren wächst kontinuierlich. Eine Verlängerung von Verfahrenszeiten ist die unabdingliche Folge. Dies schwächt den Rechtsstaat – justice delayed is justice denied. Eine der zentralen Herausforderungen der Zukunft wird es sein, dass die Justiz mit dieser Entwicklung Schritt halten kann und eine Verlängerung der Verfahrenszeiten verhindert wird.

In der öffentlichen Diskussion zeigt sich dabei eine auffällige Diskrepanz zwischen Berichterstattung und Realität. Während in den Medien und auf Fachveranstaltungen darüber debattiert wird, ob gerichtliche Entscheidungen künftig durch künstliche Intelligenz getroffen werden könnten, zeigt der Blick in den gerichtlichen Alltag ein anderes Bild. Hier wird der dritte Schritt vor dem ersten gedacht. Bevor über KI-gestützte Entscheidungsfindung gesprochen wird, braucht es zunächst eine funktionierende Automatisierung bei der Bearbeitung von Verfahrensdaten und eine wirksame Unterstützung bei der Aufbereitung der Akten. Ob und in welcher Form KI bei der inhaltlichen Entscheidung unterstützen kann, ist eine hochsensible und zu Recht hochumstrittene Frage – und nicht Gegenstand dieses Beitrags.

Was die Verwaltungsgerichtsbarkeit jetzt benötigt, ist eine realistische und konsequente Digitalisierungsstrategie. Erforderlich sind eine deutlich bessere technische Ausstattung und zugleich eine personelle Ausstattung, die den tatsächlichen Eingangszahlen Rechnung trägt. Digitalisierung kann richterliche Arbeit nicht ersetzen, sie kann und muss sie aber sinnvoll unterstützen. Nur unter diesen Voraussetzungen werden die Verwaltungsgerichte auch unter schwieriger werdenden Rahmenbedingungen künftig in der Lage sein, schnelle und qualitativ hochwertige Entscheidungen zu treffen.

---

**Dr. Karoline Bülow**, Richterin am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, *Maître en droit (Paris II)*, Vorsitzende des BDVR, Berlin

---

# Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts für das Geschäftsjahr 2026

gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 1. Dezember 2025

<p><b>1. Revisionsssenat</b> Zuständigkeit: AuslR, AsylR, VertriebR, StAngR</p> <p>VRBVerwG Dr. Keller RBVerwG Prof. Dr. Fleuß RBVerwG Dollinger RBVerwG Böhmann RinBVerwG Fenzl</p>	<p><b>2. Revisionsssenat</b> Zuständigkeit: Öffentl. DienstR (außer Teilgebiete 5. u. 6. Senat)</p> <p>VRBVerwG Dr. Kenntner RBVerwG Prof. Dr. von der Weiden RinBVerwG Prof. Dr. Schübel-Pfister RBVerwG Dr. Sinner RBVerwG Dr. Hissnauer</p>	<p><b>3. Revisionsssenat</b> Zuständigkeit: GesundhVwR, InfSchR, HeimR, Land-+ForstwirtschR, LebensmittelR, Jagd-+FischR, Tier-+PflanzSchR, VerkehrsR, Betrieb v. Wasserstr, Haftung Art. 104a V+VI GG; Allg. KriegsfolgenG</p> <p>VRinBVerwG Dr. Philipp RinBVerwG Dr. Kuhlmann RBVerwG Rothfuß RinBVerwG Hellmann RBVerwG Dr. Plog</p>
<p><b>4. Revisionsssenat</b> Zuständigkeit: BauR, RaumOrdnr, LandBG, KleingartenR, sonst. FachPlanR, FlugplatzR, Denkmal- SchR, Erschließ(betr)R Straßenbau-beitrR, Varia</p> <p>VRinBVerwG Schipper RinBVerwG Hampel RBVerwG Dr. Seidel RBVerwG Dr. Koch RinBVerwG Dr. Stamm</p>	<p><b>5. Revisionsssenat</b> Zuständigkeit: FürsorgeR, AusbildfördR, SchwerbehR, MutterschutzR, WohnR, Jugendhilfe-/schR, Entschäd. überlange GerVerf, Teilgebiete Öff.DienstR (Rei-seK-, UmzugsK-, TrennG-, BeihilfeR), PersVertrR, GleichStR, ConterganStiftR</p> <p>VRBVerwG Dr. Störmer RinBVerwG Stengelhofen-Weiß RinBVerwG Dr. Harms RBVerwG Holtbrügge RBVerwG Preisner</p>	<p><b>6. Revisionsssenat</b> Zuständigkeit: Schul-/HochschulR, Prüfr, NamensR, WPflR, RundfunkR, TelekomR, JugendmedienschR, EisenbahnR (soweit BNetzAg), VersammlR, Pol/Ordnr, WahlR, VerfSchutzR, ParteienR, WaffR, StKirchR, Sonn-/FeiertR, Daten-SchR, VereinsR</p> <p>VRBVerwG Prof. Dr. Kraft RBVerwG Dr. Möller RBVerwG Hahn RinBVerwG Steiner RinBVerwG Dr. Gamp</p>
<p><b>7. Revisionsssenat</b> Zuständigkeit: ImSchR, WasserStrBau, EisenbahnR (soweit nicht 3./6. Senat), KlimaschutzR, Anlagen f. Straßenbahn-/OBusverkehr (§§ 28-37, 41 PBefG), LNG-BeschlG Fehmarnbelt/sundQuerung</p> <p>PräsBVerwG Prof. Dr. Korbmacher RBVerwG Steinkühler RBVerwG Dr. Tegethoff RinBVerwG Dr. Wittkopp RBVerwG Dr. Löffelbein RinBVerwG Bähr</p>	<p><b>8. Revisionsssenat</b> Zuständigkeit: VermögensR, EALG, LAG, WirtschVwR, AußenhandR, Währ-/UmstellR, FinDiLR, BetrAVG, KommR, TreuhG, KVG, VZOG, VergabeR, FördMaßR, BerufsR, KammR, PBefG, GüKG, FlurbR, (Komm)AbgabenR</p> <p>VRinBVerwG Dr. Held-Daab RinBVerwG Hoock RBVerwG Dr. Seegmüller RBVerwG Dr. Meister RBVerwG Dr. Naumann</p>	<p><b>9. Revisionsssenat</b> Zuständigkeit: Straßen- u. WegeR, EnergieleitR</p> <p>VRBVerwG Prof. Dr. Külpmann RBVerwG Prof. Dr. Decker RBVerwG Dr. Martini RinBVerwG Sieveking RBVerwG Dr. Hammer RinBVerwG Dr. Wiedmann</p>
<p><b>10. Revisionsssenat</b> Zuständigkeit: IFG/WG/UG, presse-/rundf.-/archiv-/medien-rechtl. Inf.Anspr. (soweit nicht 6. Senat), PresseR GenT-, Abfall-, BodSchR, AtomR, Wasser-/DeichR Dünger, BergR, Wasser-/Boden-VerbR, Nat-/Land-SchR, UmweltR Terminals Import v. WassS u. Derivaten (außer LNG-BeschlG)</p> <p>VPinBVerwG Dr. Rublack RBVerwG Steinkühler RBVerwG Dr. Schemmer RinBVerwG Dr. Wittkopp RBVerwG Dr. Löffelbein RinBVerwG Bähr</p>	<p><b>1. WD-Senat</b> Zuständigkeit: Verfahren nach der WBO, dem SBG und SGleiStG</p> <p>VRBVerwG Dr. Häußler RinBVerwG Dr. Eppelt RBVerwG Dr. Scheffczyk</p>	<p><b>Fachsenat nach § 189 VwGO</b> Zuständigkeit: Verfahren gemäß § 99 VwGO</p> <p>VRBVerwG Dr. Störmer RinBVerwG Stengelhofen-Weiß RinBVerwG Dr. Harms RBVerwG Holtbrügge RBVerwG Preisner RBVerwG Dr. Seidel (1. Vertr.) RinBVerwG Hellmann (2. Vertr.) RinBVerwG Dr. Kuhlmann (3. Vertr.)</p>
	<p><b>2. WD-Senat</b> Zuständigkeit: Verfahren nach der WDO</p> <p>VRBVerwG Dr. Häußler RBVerwG Prof. Dr. Burmeister RinBVerwG Dr. Henke</p>	<p><b>Güterichter</b></p> <p>RBVerwG Dr. Hammer RinBVerwG Stengelhofen-Weiß</p>

# Wichtige Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2026

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2026 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Terminübersichten des Bundesverwaltungsgerichts angekündigt. Dort sowie im Jahresbericht 2025 des Bundesverwaltungsgerichts werden die einzelnen Verfahren genauer beschrieben.

## 1. Revisionsssenat

**Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Übergang der Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge?**

*BVerwG 1 C 6.25, BVerwG 1 C 13.25 und BVerwG 1 C 29.25*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. März 2026*

**Zur Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts des Bundespräsidenten in zivilgerichtlichen Verfahren**

*BVerwG 1 C 19.25*

**Zu den Voraussetzungen für eine Versagung der Aussagegenehmigung für frühere Mitglieder der Bundesregierung in zivilgerichtlichen Verfahren**

*BVerwG 1 C 25.25*

**Zu den Anforderungen an die Unionsrechtskonformität des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit und damit der Unionsbürgerschaft bei Wiedererwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit**

*BVerwG 1 C 4.25*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 4. März 2026*

## 2. Revisionsssenat

**„Qualifizierte Pflichtenmahnung“ wegen unterlassener Mitteilung eines Vorgesetzten über möglichen Pflichtenverstoß seines Mitarbeiters**

*BVerwG 2 C 8.25*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 11. Juni 2026*

**Versorgungsrechtliche Folgen des Wechsels eines deutschen Beamten zu einer Institution der Europäischen Union**

*BVerwG 2 C 10.25*

## 3. Revisionsssenat

**Nachweispflicht für Masernschutz bei schulpflichtigen Kindern**

*BVerwG 3 C 1.25 und BVerwG 3 C 4.25*

**Haltung von Mastputen**

*BVerwG 3 C 2.25*

**Erteilung einer auf das Gebiet der Chiropraktik beschränkten Heilpraktikererlaubnis**

*BVerwG 3 C 9.24 und BVerwG 3 C 10.24*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 2. Juli 2026*

## 4. Revisionsssenat

**Anwendbarkeit der Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG auf eine baurechtliche Nachbarklage**

*BVerwG 4 C 1.25*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. März 2026*

**Anforderungen an die Abwägung und deren gerichtliche Überprüfung beim Erlass von Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB**

*BVerwG 4 CN 2.25*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juni 2026*

**Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

*BVerwG 4 C 2.25*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juni 2026*

## 5. Revisionsssenat

**Übernahme von Kosten eines selbst beschafften Kindergartenplatzes in Luxemburg?**

*BVerwG 5 C 3.25*

**Höhe des Zuschusses zu Krankenversicherungsbeiträgen ehemaliger Bundestagsabgeordneter**

*BVerwG 5 C 4.25 und BVerwG 5 C 5.25*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 9. Juli 2026*

**Dauerndes Getrenntleben von Ehegatten im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes bei einem mangels Erteilung eines Einreisevisums im Ausland lebenden Ehegatten?**

*BVerwG 5 C 7.24*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2026*

**Mitbestimmungsverfahren bei Zuständigkeit von Richterrat und Personalrat**

*BVerwG 5 P 4.24*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. April 2026*

## 6. Revisionsssenat

**Klage der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegen BND auf Einsicht in Dateianordnung**

*BVerwG 6 A 2.24*

*Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Februar 2026*

**Analyse von Abrechnungsdaten zum Zweck zielgerichteter Angebote von Gesundheitsprogrammen durch eine private Krankenversicherung**

BVerwG 6 C 7.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Februar 2026

**Waffenrechtliche Zuverlässigkeit**

BVerwG 6 C 4.25 und BVerwG 6 C 15.25

## 7. Revisionsssenat

**Klage zur Nachbesserung des nationalen**

**Luftreinhalteprogramms**

BVerwG 7 C 1.25

**Lärm einer Test- und Präsentationsstrecke für Kraftfahrzeuge**

BVerwG 7 C 2.25

**Klage gegen LNG-Terminal durch Ostseebad Binz**

BVerwG 7 A 6.25

## 8. Revisionsssenat

**Anspruch eines Parteiverbands auf Austritt einer Stadt aus einem regionalen Bündnis gegen Rechtsextremismus?**

BVerwG 8 C 3.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2026

**Rechtsstaatswidrige Kreisverweisung als**

**Zersetzungsmaßnahme?**

BVerwG 8 C 7.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. April 2026

**Insolvenzicherungspflicht der Kreditanstalt für Wiederaufbau?**

BVerwG 8 C 5.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 8. Juli 2026

## 9. Revisionsssenat

**Sechsstreifiger Ausbau der A 8 zwischen Achenmühle und Bernauer Berg**

BVerwG 9 A 6.24 und BVerwG 9 A 11.24

**Neubau A 143- Westumfahrung Halle**

BVerwG 9 A 21.24

**Abschnitt C 2 des SüdOstLink**

BVerwG 9 A 2.26

## 10. Revisionsssenat

**Entschädigung für Schäden durch Vernässung von Forstflächen und Wegen durch Biberdämme**

BVerwG 10 C 3.25 und BVerwG 10 C 4.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Februar 2026

**Stilllegung und Abbau von Anlagenteilen des**

**Kernkraftwerks Biblis**

BVerwG 10 C 2.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juli 2026

**Genehmigungen zur Tötung von Wölfen**

BVerwG 10 C 7.25 und BVerwG 10 C 10.25

## 1. WD-Senat

**Kappung von Rufbereitschaftszeiten?**

BVerwG 1 WB 37.25

**Vaterschaftsurlaub für Soldaten**

BVerwG 1 WB 27.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. April 2026

**Befehl zur Vorlage eines Impfbuchs**

BVerwG 1 WRB 1.25

## 2. WD-Senat

**Falschaussage bei der Polizei**

BVerwG 2 WD 11.25

**Streit in der Schiffsmesse**

BVerwG 2 WD 23.25

---

Jahresbericht 2025 des Bundesverwaltungsgerichts,  
[www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)

---

## Interview mit Dr. Martin Stuttmann, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

### „Die Besoldung ist keine Sozialleistung“

**Redaktion BDVR-Rundschreiben:** Der Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 zur Besoldung in Berlin hat der Alimentationsdebatte eine neue Richtung gegeben. Die Entscheidung, die die A-Besoldung in Berlin für die Jahre 2008 bis 2020 nahezu in Gänze als verfassungswidrig einstuft, wird bereits als system(um)bildend bezeichnet. Warum sah das BVerfG sich schon nach wenigen Jahren gezwungen, einen neuen Prüfungsmaßstab zu etablieren?

**Stuttmann:** Der in ungewöhnlich deutlicher Sprache abgefasste Beschluss ist die Reaktion auf eine lange Kette von Fehlentwicklungen und Versuchen, die Vorgaben der Besoldungsentscheidungen des BVerfG seit 1990 zu unterlaufen. Das Gericht moniert nicht nur die bloße Verfassungswidrigkeit der Berliner Besoldung, sondern explizit die strategischen Umgehungsversuche der Dienstherren.

Ein wesentlicher Schwachpunkt lag in der fehlenden Justiziabilität des bisherigen Maßstabs zum Besoldungsminimum. Die Orientierung am Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsniveau erlaubte es den Besoldungsgebern, die unzähligen und regional unterschiedlichen sozialstaatlichen Leistungen – etwa der Wohnkosten – kleinzurechnen. Es entstand für jedes Bundesland sowie für den Bund ein Wust an Berechnungen der Besoldungsgeber. Dieser entzog sich nicht nur einer intuitiven Überschlagsbewertung, sondern auch weitgehend der Nachprüfbarkeit durch die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Gerichte aller Instanzen gerieten in einen Mahlstrom von Detailprüfungen, der kaum zu bewältigen war und die gerichtliche Kontrolle des Gesetzgebers nahezu unmöglich machte. Die Bestätigung liefert der musterhafte Beschluss des VG Schleswig vom 11.11.2025 – 12 A 21/23 u. a., den es nur wenige Tage vor der Veröffentlichung der BVerfG-Entscheidung fasste, und der über 460 Randnummern benötigt, um alle Berechnungen anzustellen. Die Entscheidung des BVerfG ist somit gleichsam eine Art Notwehr, um die gerichtliche Überprüfbarkeit der Alimentation wiederherzustellen und damit den Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG für Beamte, Richter und Soldaten zu sichern, der erst das Streikverbot rechtfertigt.

**Redaktion BDVR:** Aber in diesem eher technischen Aspekt erschöpft sich die Ablösung der Sozialhilfe als Referenzgröße nicht.

**Stuttmann:** Nein, das BVerfG geht weiter als lediglich Rechengrößen auszuwechseln. Die neu erkannte Untergrenze der Prekaritätsschwelle, definiert über das Median-

Äquivalenzeinkommen, markiert einen inhaltlichen Wechsel im Verständnis von Alimentation. Dieser Wechsel ist fundamental und korrigiert eine jahrelange Fehlentwicklung. Die Besoldung ist den Prinzipien der Ämterwertigkeit und dem Leistungsprinzip verpflichtet, nicht dem Sozialstaatsprinzip, das zur Wahrung der Menschenwürde dazu verpflichtet, alle Menschen in Deutschland vor Armut zu bewahren. Die bisherige Orientierung an der Sozialhilfe hatte die Besoldungsgeber fehlgeleitet. Sie haben die Besoldung schrittweise zu einer Art Sozialleistung umdefiniert, die wie im Sozialrecht immer mehr an den Bedarf der Beamtenfamilie anknüpft. Die faktische Gleichsetzung der Beamtenfamilie mit der Bedarfsgemeinschaft des Sozialrechts war schon immer problematisch. Denn die Alimentation ist qualitativ etwas ganz anderes als staatliche Hilfe zur Existenzsicherung. Das stellt das BVerfG nun klar.

**Redaktion BDVR:** Was ist die neue Untergrenze?

**Stuttmann:** Der neue Maßstab basiert auf dem Median-Äquivalenzeinkommen. Es ist die statistische Mitte aller gewichteten Netto-Haushaltseinkommen in Deutschland. Der Maßstab ist in der Sozial- und Armutsforschung anerkannt. Das Median-Äquivalenzeinkommen wird OECD-weit jährlich nach einem einheitlichen Standard erhoben und vom Statistischen Bundesamt (statistikportal.de) veröffentlicht. Die Prekaritätsschwelle siedelt das BVerfG bei 80 % dieses Medians an. Damit setzt es einen absoluten Mindeststandard, unterhalb dessen in der allgemeinen Erwerbsgesellschaft von Prekarität gesprochen wird. Eine Besoldung, die unterhalb dieses Niveaus liegt, kann die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Beamten in seinem Amt nicht gewährleisten und ist daher nicht amtsangemessen.

Die Überlegenheit dieses Maßstabs liegt in seiner Objektivität und Transparenz. Das Median-Äquivalenzeinkommen ist eine statistisch valide Erhebung, die keine Interpretationsspielräume für die Besoldungsgeber lässt. Das BVerfG zwingt die Gesetzgeber, einen eindeutigen Parameter als Untergrenze zu akzeptieren.

**Redaktion BDVR:** Was heißt das in Euro und Cent?

**Stuttmann:** In Zahlen liegt die Untergrenze in den alten Bundesländern zwischen 3.500 € und 4.250 € Euro Nettoeinkommen im Monat, wenn man die vierköpfige Familie aus Eltern und zwei Kindern („Besoldungs-Eckfamilie“) für das

Jahr 2024 zugrunde legt. In den neuen Ländern ist das Einkommensniveau homogener, die Untergrenze pendelt um einen Netto-Monatsbetrag von 3.660 € bis 3.830 €. Die niedrigste Besoldungsgruppe in der niedrigsten Erfahrungsstufe muss mindestens diese Summe erhalten. Aus diesem Netto müssen allerdings die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung beglichen werden.

**Redaktion BDVR:** Die Berechnungen, die auf der Basis dieses neuen Maßstabs kursieren, legen eine flächendeckende Verfassungswidrigkeit der A-Besoldung in weiten Teilen der Bundesrepublik nahe. Sorgen sich die Finanzministerien zu Recht um enorme Haushaltsbelastungen?

**Stuttman:** Die Sprengkraft des Beschlusses liegt nur zum Teil in der festgeklopften Untergrenze. Ebenso bedeutsam ist die Wirkung des Abstandsgebots. Die notwendige Anhebung der unteren Besoldungsgruppen hat Auswirkungen auf das gesamte Besoldungsgefüge einschließlich der B- und R-Besoldung. Das ist der kritischste Punkt für die Dienstherren. Die untere Alimentationsebene ist der Hebel, der das gesamte Gefüge bewegt. Das verfassungsrechtliche Abstandsgebot verlangt eine angemessene und sachlich begründete Differenzierung zwischen den Ämtern und Besoldungsgruppen. Die A-Besoldung ist als vertikale Hierarchie konzipiert, die das Leistungsprinzip widerspiegelt.

Wird nun die Besoldung in den unteren Gruppen (etwa A 5 bis A 10) angehoben, muss diese Anhebung zwangsläufig bis in die höheren Gruppen (z. B. A 13, A 16, R- und B-Besoldung) durchschlagen. Eine isolierte Anhebung des Sockels ohne die Korrektur der oberen Tabellenwerte würde zu einer weiteren massiven Nivellierung der Abstände führen. Dies würde die Ämterhierarchie entwerten und das Leistungsprinzip verletzen. Die Konsequenz kann also nur eine generelle Tabellenanhebung in Bund und Ländern sein. Der sind die Besoldungsgeber jahrelang ausgewichen. Das ist auch die Ursache für die jahrelange und beispiellose gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Besoldungsempfängern und Dienstherren.

**Redaktion BDVR:** Bund und Länder versuchen weiterhin, diese Kosten zu sparen. In den Reaktionen der Landesregierungen ist die Rede von „fiskalischen Anpassungen“. Eine dieser „Anpassungen“ ist die Streichung unterer Besoldungsgruppen, um die Tabelle beispielsweise erst bei A7 beginnen zu lassen. Wie beurteilen Sie diesen Versuch, das Problem so zu lösen?

**Stuttman:** Diese seit Längerem zu beobachtende „Fluchtbewegung“ ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Besoldungsgeber sich aus ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht winden wollen. Die Streichung unterer Besoldungsgruppen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die hergebrachte Gliederung der Ämter dar. Die A-Besoldung war traditionell als deutlich gespreizte Skalierung angelegt, die die Differenzierung der Ämter nach ihrer Wertigkeit in herkömmlich mindestens 16 Besoldungsgruppen abbildet, vor 1957 gab es sogar teilweise 30 Besoldungsgruppen. Ein willkürliches Kappen der unteren Tabellenränge allein aus Haushaltsgründen verletzt die Grundprinzipien des Berufsbeamtentums. Es versucht, das Abstandsgebot durch eine

systematische Verflachung der Ämterhierarchie zu unterlaufen, was verfassungsrechtlich nur schwer haltbar sein dürfte.

**Redaktion BDVR:** Die Dienstherren versuchen seit 2022 flächendeckend, das Ehegatteneinkommen anzurechnen, um die Grundbesoldung nicht erhöhen zu müssen. Im Lichte der Abkehr des BVerfG von der Sozialhilfe als Maßstab: Ist diese Fortführung der Bedarfsgemeinschaftslogik mit der neuen Karlsruher Dogmatik noch vereinbar?

**Stuttman:** Die Antwort ist klar: kaum. Die Anrechnung des Ehegatteneinkommens ist ein direkter Rückfall in die Logik der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung. Der aktuelle Beschluss aus Karlsruhe macht unmissverständlich deutlich, dass die Alimentation amtsbezogen ist. Der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Besoldung richtet sich in allererster Linie nach seiner amtlichen Funktion. Er ist keine sozialrechtliche Subvention, die von der Einkommenssituation des Partners abhängt oder gesteuert wird. Die Fortführung dieser Praxis widerspricht dem Primat der Ämterwertigkeit und des Leistungsprinzips über das Prinzip der sozialen staatlichen Fürsorge. Außerdem ist die Doppelverdienerhe nicht die gesellschaftliche Realität, für die sie ausgegeben wird. 60 % der Familien, in denen ein Kind unter drei Jahren lebt, sind in Deutschland Alleinverdienerfamilien. Das kann schon bei zwei Kindern ein langer Zeitraum sein.

**Redaktion BDVR:** Und was ist davon zu halten, dass die Besoldungsgeber die kinderbezogenen Besoldungszuschläge massiv erhöhen, die Kinderlosen aber leer ausgehen?

**Stuttman:** Die strategische Überhöhung der Familienzuschläge ist ebenfalls kritisch zu sehen. Zwar sind solche Zuschläge grundsätzlich zulässig, aber wenn sie einen substanziellen Anteil der Alimentation ausmachen, wird die Besoldung ihrer Funktion als Spiegelbild der Ämterwertigkeit nicht mehr gerecht. Die Besoldungshöhe wird vom Amt entkoppelt und primär durch die familiäre Situation bestimmt. Dies nivelliert die Abstände zwischen den Ämtern und verletzt das Abstandsgebot, da die höhere Verantwortung des Amtsinhabers nicht mehr adäquat durch ein höheres Grundgehalt abgebildet wird. Es führt zu der absurden Situation, dass der Wachtmeister mit Ehefrau und zwei Kindern mehr netto ausgezahlt bekommt als der unverheiratete und kinderlose Richter, der durch die Gerichtspforte geht, die der Wachtmeister beaufsichtigt.

**Redaktion BDVR:** Der Beschluss hat unmittelbare Auswirkungen auf unsere Gerichtsbarkeit. Es wird zu massenhaften Widersprüchen und notfalls Klagen aufgerufen. Die Verwaltungsgerichte sind ohnehin durch Asylverfahren besonders belastet, auch das BVerfG ächzt unter den Besoldungsklagen. Inwiefern verändert die neue Rechtsprechung des BVerfG die Besoldungsverfahren bei Gericht?

**Stuttman:** Die Konsequenzen führen einerseits zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte von der Detailprüfung, andererseits müssen sie andere Herausforderungen meistern. Die bisherige, uferlose Sachverhaltsaufklärung zur Ermittlung des Existenzminimums entfällt. Wo die

Grenzzlinie von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens verläuft, kann man leicht ablesen. Der neue Maßstab ist eine harte, jährliche Kenngröße, die das Verfahren vereinfacht. Damit wird die gerichtliche Kontrolle der Untergrenze endlich wieder effektiv.

Allerdings stellen sich neue Schwierigkeiten bei der Berechnung der tatsächlich gewährten Besoldung. Denn hier genügt es nach der neuen Rechtsprechung nicht mehr, die linearen Prozentwerte der Erhöhungen anzulegen. Das BVerfG verlangt nun eine „Spitzausrechnung“, und zwar ausdrücklich, um eine Umgehung seiner Rechtsprechung zu verhindern. Sockel- und Einmalbeträge, Abschmelzungen und zeitliche Verschiebungen und Streckungen in den oberen Besoldungsgruppen werden nunmehr deutlich sichtbar. Erste Berechnungen zeigen, dass diese unscheinbaren Details gravierende finanzielle Auswirkungen bei der Besoldung v.a. der oberen Ränge haben. Das BVerfG hat sich zur Berechnung einer Sachverständigen bedient. Es dürfte für die Verwaltungsgerichte nicht unangemessen sein, insofern dem Vorbild des BVerfG zu folgen.

Hinzutreten als Herausforderung die weiter offenen verfassungsrechtlichen Fragen, die ich bereits skizziert habe, etwa die Kappung der unteren Besoldungsgruppen, die Anrechnung des Partnereinkommens und die hohen Familienzuschläge. Hier können und müssen die Verwaltungsgerichte verfassungsrechtlich arbeiten und die abschließende Entscheidung des BVerfG vorbereiten.

**Redaktion BDVR:** Dies führt unweigerlich zur Frage nach der Richtervorlagepflicht gemäß Art. 100 GG. Welche Änderungen sehen Sie für unsere Gerichte, die mit der Flut von Besoldungsklagen konfrontiert sind?

**Stuttman:** Der Beschluss ist eine direkte Aufforderung zu verfahrensökonomischer Prozessführung. Die festgestellte systematische Verfassungswidrigkeit an der Basis der Besoldungsordnungen, v.a. der unteren Besoldungsgruppen der A-Besoldung, erlaubt es den Verwaltungsgerichten, die Klagen schneller zu bearbeiten. In einer ersten Einschätzung würde ich sagen, dass die anhängigen Besoldungsklagen nun mit reduziertem Begründungsaufwand in Richtervorlagen an das BVerfG überführt werden können.

Da die meisten Besoldungsgesetze Landesrecht darstellen, ist auch die Anrufung der Landesverfassungsgerichte ein möglicher und effizienter Weg, soweit die Landesverfassungen die Beamtenrechte regeln, wie z. B. in NRW. Dies beschleunigt die verfassungsrechtliche Klärung und entlastet das BVerfG. Selbstverständlich sind die Besoldungsgeber ebenfalls nicht gehindert, ihre Besoldungsgesetze von sich aus, d. h. ohne Aufhebung durch die Verfassungsgerichtsbarkeit,

an die Rechtsprechung des BVerfG anzupassen. Das ist auch rückwirkend möglich.

**Redaktion BDVR:** Die Verbände haben ihre Mitglieder aufgefordert, ihre Unterbesoldung zu rügen. Welche Relevanz besitzt die jährliche Rüge in der neuen Rechtslage für die Sicherung der Ansprüche der Besoldungsempfänger?

**Stuttman:** Die jährliche Rüge der Unteralimentation gegenüber der Bezügestelle bleibt die unabdingbare Voraussetzung für die Geltendmachung von Nachzahlungsansprüchen, soweit der Dienstherr keine allgemeine und gültige Verzichtserklärung abgegeben hat. Nur die jährliche Rüge sichert die Ansprüche über das aktuelle Haushaltsjahr hinaus für die Zukunft ab. Jeder sollte sie alljährlich aus Sicherheitsgründen erheben, und sei es, um sich auf künftige – heute noch unabsehbare – Änderungen der Rechtsprechung des BVerfG berufen zu können.



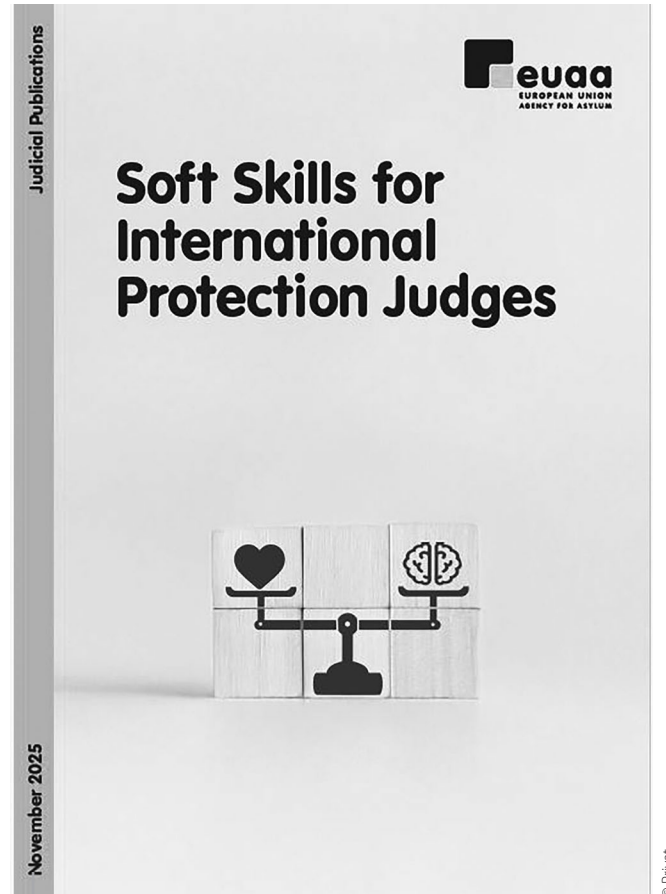
Interview mit VRVG Dr. Martin Stuttmann, Düsseldorf\*

\* Martin Stuttmann publiziert seit vielen Jahren zum Besoldungsrecht; vgl. etwa „Besoldung ist keine Sozialleistung – die „Prekaritätsschwelle“ als nicht mehr zu unterlaufende Minimalbesoldung“ in NVwZ 2026, Heft 8.

## Neue EUAA-Publikation zu Soft Skills

Die Europäische Asylagentur (EUAA) hat im November 2025 eine neue Publikation mit dem Titel „Soft Skills for International Protection Judges“ veröffentlicht (kostenlos abrufbar unter <https://www.euaa.europa.eu/publications/soft-skills-international-protection-judges>). Der Leitfaden richtet sich an Richterinnen und Richter, die im Asylrecht tätig sind, und wurde unter Einbeziehung von Richterverbänden, UNHCR und Asylrichter/-innen erstellt. Nach einer kurzen Einführung zum Begriff der „Soft Skills“ werden zunächst typische Bereiche identifiziert, die Richterinnen und Richter vor besondere Herausforderungen stellen, ohne Gegenstand der klassischen juristischen Ausbildung zu sein, nämlich: Welche unwillkürlichen Einflüsse (sog. „bias“) können sich auf die Entscheidungsfindung auswirken? Welche besonderen Herausforderungen folgen aus der kulturellen und sprachlichen Verschiedenheit der am Asylverfahren Beteiligten? Und schließlich: Wie können Richterinnen und Richter mit den psychischen Auswirkungen umgehen, die der häufige Umgang mit Flucht und Verfolgung auf sie haben kann („judicial wellbeing“)? Dabei ist der Ansatz des Leitfadens ein praktischer: Statt ausschweifender wissenschaftlicher Definitionen steht vor allem die Frage im Mittelpunkt, mit welchen Verhaltensweisen den beschriebenen Herausforderungen begegnet werden kann. Es finden sich in der Veröffentlichung daher viele praktische Tipps, Checklisten und weiterführende Links. Angewendet wird das so erarbeitete „skill set“ dann auf die mündliche Verhandlung. Jeweils für deren Vorbereitung, Durchführung und die Verarbeitung des Ergebnisses werden Tipps angeboten, die dazu führen sollen, eine informierte und gerechte Entscheidung zu treffen. Die Vorschläge reichen von Hinweisen zum Auftreten gegenüber den Beteiligten oder zur sinnvollen Anordnung des Sitzungssaales bis hin zu Fragetechniken.

Der Leitfaden eignet sich besonders für Berufsanfänger oder Dezernatswechslerinnen, die bisher wenig im Asylrecht gearbeitet haben. Er sei aber auch erfahreneren Kolleginnen und Kollegen ans Herz gelegt, weil er zu einer kritischen Auseinandersetzung mit etablierten eigenen Verhaltensweisen einlädt. Sein Mehrwert besteht nicht zuletzt darin anzuerkennen, dass das Asylrecht neben den (unions-)rechtlichen Schwierigkeiten auch spezifische Herausforderungen mit sich bringt, mit denen im Asylrecht Tätige nicht allein gelassen werden sollten.



Titelseite der Publikation „Soft Skills for International Protection Judges“.

rungen mit sich bringt, mit denen im Asylrecht Tätige nicht allein gelassen werden sollten.

**Dr. Benjamin Schneider\***, Richter am Verwaltungsgericht, Berlin

\* Transparenzhinweis: Der Verfasser war Teil der advisory group, die bei der Erstellung des Leitfadens beraten hat.

## Mitgliederversammlung des BDVR e.V. und des Deutschen Verwaltungsgerichtstags

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung des BDVR e.V. und des DVGT e.V. fand am 13. und 14. November 2025 in Berlin statt. Die Vertreter der Landesverbände und des Vereins der Bundesrichter im Bundesverwaltungsgericht trafen sich in Berlin zunächst am Donnerstag traditionell in den Räumen des OVG Berlin-Brandenburg. Für den zweiten Teil der Versammlung kamen sie am Freitag im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zusammen.

Ein zentraler Tagesordnungspunkt der diesjährigen Mitgliederversammlung war der Wechsel an der Spitze beider Vereine. Nach zehn Jahren im Amt erklärte der Vorsitzende Dr. Seegmüller seinen Rücktritt und bedankte sich bei der Versammlung und den Vorständen für die langjährige gute Zusammenarbeit. Frau Dr. Steiner würdigte stellvertretend für die versammelten Landesverbände die Arbeit des Vorsitzenden im vergangenen Jahrzehnt und sprach ihm großen Dank für seinen intensiven Einsatz für die Interessen der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Die Versammlung verabschiedete Dr. Seegmüller mit langanhaltendem Applaus.

In der daraufhin durchgeführten Nachwahl wurde Frau Dr. Bülow jeweils einstimmig zur neuen Vorsitzenden des BDVR e.V. und des DVGT e.V. gewählt. Sie bedankte sich für das in sie gesetzte Vertrauen und sprach ihrem Amtsvorgänger ebenfalls namens der Vorstände den Dank für die in den zurückliegenden Jahren geleistete Arbeit aus.

Zudem wählte die Versammlung Herrn Albers zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Frau Dr. von Daniels als weiteres Mitglied im Vorstand des BDVR e.V.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Joachim Buchheister richtete in seinem traditionellen Grußwort als Hausherr des OVG Berlin-Brandenburg den Blick auf die anstehenden Veränderungen durch das Inkrafttreten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und appellierte an den Gesetzgeber, die diesem im Rahmen der GEAS-Anpassung verbleibenden Spielräume zu nutzen. Er verwies auf den bereits im laufenden Jahr zu verzeichnenden starken Anstieg der Eingänge asylgerichtlicher Verfahren bei den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Vor diesem Hintergrund sollten die an die Länder ausgereichten Mittel aus dem Europäischen Migrationspakt sowie aus dem Pakt für den Rechtsstaat auch genutzt werden für eine Stärkung der IT der Gerichte und den Aufbau weiteren Personals bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Versammlung diskutierte intensiv die Frage, in welcher Form sich die Gerichte nach außen darstellen können und sollen. Insbesondere ging es – ausgehend vom Hinweis von Herrn Prof. Dr. Neuhäuser auf den Instagram-Account niedersächsischer Verwaltungsgerichte – um die Frage, ob

eine Präsenz der Gerichte oder der Gerichtsbarkeit in den sozialen Medien erfolgen sollte. Hierzu wurden kontroverse Standpunkte ausgetauscht. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurden zudem die Relativierung gerichtlicher Entscheidungen durch die Politik und Defizite im Bereich der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen thematisiert. Die Versammlung war sich darin einig, dass – wenngleich insoweit bislang keine systemischen Mängel festzustellen seien – die steigende Zahl entsprechender Fälle Anlass zur Sorge sei. Der Vorstand informierte die Mitgliederversammlung über seine Bemühungen, einen regelmäßigen Austausch mit den für Fachplanungen zuständigen Ressorts der Bundesregierung zu initiieren.

Frau Dr. Neuhaus, die Leiterin der Abteilung R des BMJV, stellte am zweiten Tag des Treffens wesentliche justizspezifische Projekte ihrer Abteilung vor. Das Ministerium nehme derzeit Reformen in sämtlichen größeren Verfahrensverordnungen in Aussicht, die insbesondere auf eine Modernisierung und Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren zielten. Im Fokus stünden zunächst Reformen der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung. Auch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verlagerung der Rechtswegzuständigkeit für sozi-



Wechsel im Vorsitz des BDVR: Dr. Robert Seegmüller und Dr. Karoline Bülow, neue Vorsitzende des BDVR e.V. und des VGT e.V.

alrechtliche Materien in die Sozialgerichtsbarkeit sprach sie an. Frau Dr. Renger gab einen Ausblick auf die Inhalte der geplanten Novellierung der Verwaltungsgerichtsordnung. Herr Dr. Themrodt und Herr Dr. Penski referierten zur Personal- und zur Digitalssäule des Pakts für den Rechtsstaat. Schließlich stellte Frau Dr. Weißflog den Stand des Vorhabens der Anpassung des nationalen Rechts an das GEAS vor.

Das ursprünglich geplante Gespräch mit den rechtspolitischen Sprecherinnen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, Frau Susanne Hierl und Frau Carmen Wegge, kam

aufgrund kurzfristiger terminlicher Hinderungsgründe bedauerlicherweise nicht zustande.

Die Mitglieder verabredeten, am 12. und 13. November 2026 in Berlin für die kommende Mitgliederversammlung des BDVR e.V. und des Deutschen Verwaltungsgerichtstags e.V. zusammenzutreten.

---

**Thomas Jacob**, Richter am Oberverwaltungsgericht, Berlin

---

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft gesetzlich neu zu regeln. Insbesondere der Verfahrensansatz, wonach bei einem „aufenthaltsrechtlichen Gefälle“ grundsätzlich die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft erforderlich ist und die Ausländerbehörde eine Missbrauchsprüfung anhand verschiedener Vermutungstatbestände vornimmt, wird ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen wird zu den Gesetzesänderungen (Referentenentwurf – Bearbeitungsstand: 20.11.2025) wie folgt Stellung genommen:

### 1. Ergänzung der Erlöschenstatbestände für Aufenthaltstitel in § 51 Abs. 1 Nr. 9 AufenthG-E:

Nach dem Referentenentwurf führt die Rücknahme der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 lit. b StAG-E bei missbräuchlicher Anerkennung durch einen deutschen „Vater“ grundsätzlich zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes – vorbehaltlich eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 StAG-E – und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 AufenthG-E zum Erlöschen des daraus abgeleiteten Aufenthaltstitels der ausländischen Mutter. Es besteht damit grundsätzlich ein aufenthaltsrechtlicher Gleichlauf von ausländischer leiblicher Mutter und Kind. Bei beiden endet der rechtmäßige Aufenthalt.

Wird die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes durch die leibliche Mutter mit deutscher Staatsangehörigkeit vermittelt, verliert das Kind gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit im Fall der Rücknahme der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft nicht, jedoch

erlischt gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 9 AufenthG-E der daraus abgeleitete Aufenthaltstitel des ausländischen „Vaters“. In diesem Fall ist das Auseinanderfallen der aufenthaltsrechtlichen Situation gesetzlich gewollt.

Wird dem Kind durch die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft jedoch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, sondern „nur“ ein Aufenthaltstitel (z. B. gemäß § 33 oder § 25 Abs. 5 AufenthG) vermittelt, führt die Rücknahme der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft nach dem aktuellen Wortlaut des § 51 Abs. 1 Nr. 9 AufenthG-E zwar zum Erlöschen des vom Aufenthaltstitel des Kindes abgeleiteten Aufenthaltstitels des ausländischen Elternteils. Der Aufenthaltstitel des Kindes selbst kommt jedoch nicht zum Erlöschen, sondern bleibt bestehen, wenn die Ausländerbehörde ihn nicht im Rahmen einer eigenständig anfechtbaren Ermessensentscheidung zurücknimmt. Relevant ist dies primär in der Konstellation einer Anerkennung der Vaterschaft durch einen in Deutschland aufenthaltsberechtigten ausländischen „Vater“, vom dem das Kind den Aufenthaltstitel ableitet. Denn dann kommt es (temporär oder dauerhaft) zu einem Auseinanderfallen der aufenthaltsrechtlichen Situation von ausländischem Kind (Titel bleibt bestehen) und leiblicher ausländischer Mutter (Titel erlischt), was dazu führen kann, dass der an der missbräuchlichen Anerkennung beteiligten leiblichen Mutter wegen des Fortbestehens des Aufenthaltstitels des Kindes doch wieder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Um dies zu vermeiden, wird empfohlen, den Erlöschenstatbestand des § 51 Abs. 1 Nr. 9 AufenthG-E auf den Aufenthaltstitel des Kindes zu erstrecken, wenn dieser vom Aufenthaltsrecht des anerkennenden ausländischen Vaters abgeleitet ist. Denn dann muss die Ausländerbehörde keine eigenständige Rücknahmeentscheidung treffen. Darüber hinaus werden verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklagen vermieden, die allein dazu dienen, den Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels des Kindes zeitlich hinauszuzögern, um so der leiblichen Mutter die Möglichkeit zu geben,

die Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel für sich (und das Kind) zu schaffen.

## 2. Änderung in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG-E

Da es sich bei der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft um einen selbstständig anfechtbaren Verwaltungsakt handelt, wird empfohlen, in geeigneter Weise klarzustellen, ob die Abschiebung bis zum unanfechtbaren Abschluss des Zustimmungsverfahrens gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ausgesetzt wird oder ob ein eventuell anschließendes Gerichtsverfahren davon ausgenommen ist.

## 3. § 85a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E/§ 44b Abs. 2 Nr. 2 lit. c PStG-E

Nach Auffassung des BDVR ist die angedachte weitere Ausnahme vom Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde ein geeignetes Mittel zur Entlastung der Ausländerbehörden. Das Missbrauchspotenzial wird wegen der gewählten Mindestdauer von zwölf Monaten im Fall einer vorgeburtlichen Anerkennung der Vaterschaft als gering eingestuft. Dies gilt jedoch nicht gleichermaßen für die Anerkennung nach der Geburt. Es wird daher angeregt, die Ausnahme auf eine vorgeburtliche Anerkennung zu beschränken.

## 4. Vermutung des Nichtvorliegens eines Missbrauchs im Sinne des § 85b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AufenthG-E bei mindestens sechsmonatigem Zusammenleben von Mutter und Anerkennendem zum Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung der Zustimmung

Nach dem Referentenentwurf wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller (also Mutter und Anerkennender) belegen können, dass sie zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Dieser Vermutungstatbestand sollte gestrichen werden, hilfsweise sollte die Mindestdauer des Bestehens eines gemeinsamen Haushalts auf zwei Jahre verlängert werden.

Es besteht die Gefahr, dass dieser Vermutungstatbestand das gesamte Bemühen um eine Verbesserung der Missbrauchsabwehr konterkariert. Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen werden typischerweise von Dritten vermittelt. Diese Vermittler haben das Erfordernis eines gemeinsamen sechsmonatigen Wohnsitzes – wie aus Kreisen von Ausländerbehörden zu vernehmen ist – bereits in ihre „Vermittlungspakete“ „eingepreist“. Das Erfordernis der Wohnsitzbegründung ist

nicht gleichzusetzen mit der Erbringung von Unterhaltsleistungen. Es indiziert in keiner Weise ein Interesse des Scheinvaters an dem Kind. Ebenso wenig geht mit der Wohnsitzbegründung notwendig die Begründung einer sozial-familiären Beziehung einher. Dies gilt umso mehr, als § 85b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AufenthG-E nicht auf das Verhältnis zwischen dem Anerkennenden und dem Kind, sondern auf die Begründung einer Wohngemeinschaft zwischen Anerkennendem und der Kindesmutter abhebt, wobei insoweit bereits eine bloße Begegnungsgemeinschaft im Sinne einer Trennung von Tisch und Bett genügt, um die Vermutung der Nichtmissbräuchlichkeit zu begründen.

## 5. Vermutung des Nichtvorliegens eines Missbrauchs im Sinne des § 85b Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AufenthG-E bei regelmäßigem Umgang mit dem Kind oder der werdenden Mutter für die Dauer von mindestens sechs Monaten

Nach dem Referentenentwurf wird weiter vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind oder der werdenden Mutter hatte und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist. In der Begründung zu § 85b Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AufenthG-E wird ausgeführt, der Umgang könne in unterschiedlicher Weise, etwa durch persönliche Begegnungen, Videoanrufe, Telefonate, Briefwechsel und andere Kontakte über soziale Medien, stattfinden. Dieser Vermutungstatbestand sollte gestrichen werden, hilfsweise sollte die Mindestdauer des Umgangs auf zwei Jahre verlängert werden.

Ob ein solcher Umgang regelmäßig über den genannten Zeitraum stattgefunden hat, ist für die ohnehin stark belasteten Ausländerbehörden mit vertretbarem Aufwand nicht zu klären. Diese sind insoweit auf die Angaben der an einer Anerkennung interessierten Mutter und des anerkennenden Mannes angewiesen. Dessen ungeachtet erscheint es fragwürdig, ob eine enge sozial-familiäre Beziehung mit einem Kind (gar einem Kleinkind) über Videoanrufe, Telefonate, Briefwechsel und andere Kontakte über soziale Medien aufgebaut werden kann. Derartige Kontakte können eine durch den persönlichen Umgang begründete Vertrautheit nur ergänzen.

## 6. Zustimmungsfiktion gemäß § 85c Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E

Angesichts der von der Ausländerbehörde vorzunehmenden vielfach aufwendigen Ermittlungen erscheint der Eintritt der Zustimmungsfiktion des § 85c Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E mit vier Monaten zu knapp bemessen. Der Zeitraum sollte auf sechs Monate erweitert werden.

# Rule of Law Report 2026

## Stellungnahme Deutschland<sup>1</sup>: Richterbesoldung und persönliche Angriffe auf Richter

### 1. Richterbesoldung

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR), die berufsständische Interessenvertretung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Deutschland, hält die Richterbesoldung in Deutschland nach wie vor für nicht amtsangemessen und im europäischen Vergleich für unterdurchschnittlich. Der BDVR fordert eine attraktive und wettbewerbsfähige Richterbesoldung. Eine amtsangemessene Besoldung ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und damit auch zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit mehrfach – etwa für Berlin (2 BvL 4/18), für Nordrhein-Westfalen (2 BvL 6/17 u. a.) und für Sachsen-Anhalt (2 BvL 17/09 u. a.) – festgestellt, dass die Besoldung nicht einmal den verfassungsrechtlichen Minimalanforderungen genügt. Es hat unter anderem beanstandet, dass bei der Bemessung der Besoldung die Sicherung der Attraktivität des Richteramtes für entsprechend qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die von Richtern geforderte Ausbildung, ihre Verantwortung und ihre Beanspruchung nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Der Gesetzgeber hat bisher keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Missstände zu beseitigen und die Besoldung künftig amtsangemessen zu gestalten. Soweit Maßnahmen ergriffen wurden, orientieren sie sich an verfassungsrechtlichen Minimalstandards, was der BDVR als Zeichen mangelnden Respekts und mangelnder Wertschätzung der richterlichen Arbeit und als Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit des Richterberufs wertet.

Nach wie vor sind zahlreiche Gerichtsverfahren anhängig, in denen die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung streitig ist. Der BDVR bringt seine Expertise in diese Verfahren ein. So hat der BDVR am 21. Februar 2024 zu den derzeit noch beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren 2 BvL 2/16, 2 BvL 10/18 und 2 BvL 3/19, die die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung und Versorgung der Richterinnen und Richter zum Gegenstand haben, Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die Besoldungsgesetze Bremens, Niedersachsens und Brandenburgs in mehrfacher Hinsicht gegen das Alimentationsprinzip verstoßen und sich insbesondere die Besoldung in den genannten Ländern als evident unzureichend erweist.

In den vergangenen Jahren gab es zudem Proteste von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie von Richterinnen

und Richtern, um auf die prekäre Situation der Justiz aufmerksam zu machen.

### 2. Persönliche Angriffe auf Richter

Im Juni 2025 hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin in einem Eilverfahren über die Frage entschieden, ob Personen, die bei Grenzkontrollen auf deutschem Staatsgebiet ein Asylgesuch äußern, ohne Weiteres zurückgewiesen werden dürfen. Die Kammer kam zu dem Schluss, dass eine Zurückweisung ohne Durchführung des Dublin-Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats rechtswidrig ist. In der Folge wurden die Richter dieser Kammer, insbesondere der Vorsitzende Richter, in der Presse sowie in Onlinekommentaren massiv persönlich angegriffen, diffamiert und bedroht.

Der Landesverband Berlin des Deutschen Richterbundes (DRB Berlin) und der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin (VRiV Berlin) verurteilten die Angriffe in einer gemeinsamen Pressemitteilung. Weitere Unterstützung bekamen die betreffenden Richterinnen und Richter von Berlins Justizsenatorin. Auch sie betonte, dass sachlich formulierte Kritik an einzelnen Urteilen zum demokratischen Diskurs dazugehört. Jegliche Form von Gewalt, Drohungen oder Einschüchterungen dürfe jedoch niemals Teil von Kritik an Urteilen oder Richtern sein. Hinter die Betroffenen stellten sich auch die Bundesjustizministerin, die Bundesrechtsanwaltskammer und weitere Akteure.

Der BDVR hat dies zum Anlass genommen, auf die Gefahren hinzuweisen, die sich durch die persönliche Diffamierung von Richterinnen und Richtern für die Unabhängigkeit der Justiz und den Rechtsstaat ergeben.

<sup>1</sup> Der Rule of Law Report (Rechtsstaatsbericht) ist ein jährliches Analyseinstrument der Europäischen Kommission, das die rechtsstaatliche Situation in allen EU-Mitgliedstaaten untersucht und bewertet. Die Europäische Kommission erstellt den Bericht auf Basis eines umfassenden Konsultationsprozesses, der offizielle Regierungsdaten der Mitgliedstaaten mit Erkenntnissen internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft sowie direkten Expertenbefragungen vor Ort verknüpft. Der Bericht dient als Präventionsmechanismus, um potenzielle Probleme in Bereichen wie Justizsystemen, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit und Gewaltenteilung frühzeitig zu erkennen. Ziel des Berichts ist es, eine gemeinsame Rechtsstaatskultur in der EU zu fördern und den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten sowie den europäischen Institutionen zu stärken. Der BDVR gibt jährlich eine Stellungnahme ab.

# Gegenbesuch einer Delegation des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gorzowie Wielkopolskim (Polen) beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

Am 11. und 12. September 2025 konnte das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) eine Delegation von Richterkolleginnen und -kollegen des für die Wojewodschaft Lubuskie zuständigen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts (Wojewódzki Sąd Administracyjny) in Gorzów Wielkopolski zu einer gemeinsamen Tagung in Frankfurt (Oder) begrüßen. Es war der erste größere Gegenbesuch im Rahmen der Gerichtspartnerschaft seit der im Oktober 2024 in Polen durchgeführten Auftaktveranstaltung (wir berichteten in Heft Nr. 4/2024).

Inhaltlich knüpfte der fachliche Austausch an die Themen der Auftaktveranstaltung in Gorzów an. War die Tagung in Polen noch allein auf den richterlichen Austausch beschränkt, konnten diesmal Mitarbeiterinnen des nicht richterlichen Dienstes unseres Hauses als Referentinnen gewonnen werden, über ihre Tätigkeit in den Geschäftsstellen zweier Kammern zu berichten und diese auch vor Ort zu demonstrieren; ein thematischer Schwerpunkt lag hier auf der Kostenbearbeitung und der Bearbeitung von Prozesskostenhilfverfahren in eigener Zuständigkeit.

Für die teilnehmenden Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte Frankfurt (Oder), Cottbus und Potsdam bot sich Gelegenheit, den Gästen – überwiegend an ihrer Wirkungsstätte – die hiesigen Arbeitsvoraussetzungen vorzustellen. Der Fortschritt der Digitalisierung in Justiz und Verwaltung beschäftigt Richterinnen und Richter beidseits der Oder. So wurde der Umgang mit der elektronischen Akte, die Zusammenarbeit zwischen dem richterlichen Dienst und den Geschäftsstellen bei der Aktenbearbeitung und die Frage der Bewältigung auftretender Probleme behandelt. Dabei zeigte der persönliche Austausch Gemeinsamkeiten dahingehend, dass handschriftliche Eingaben auch in Polen durch das Einscannen nicht leserlicher werden und auch dort die „elektronischen“ Verwaltungsvorgänge der Behörden vielfach eingescannte Papierakten sind, deren Übersichtlichkeit durch die Darstellung am Bildschirm nicht unbedingt zunimmt.

Ein Höhepunkt für unsere Gäste war die Teilnahme an zwei Gerichtsverhandlungen, die das europäische Subventionsrecht und das Beamtenrecht mit grenzüberschreitendem Bezug betrafen. Hier zeigten sich für die Gäste deutliche Unterschiede zu ihrer Verhandlungskultur. So traf die Durchführung eines ausführlichen Rechtsgesprächs, in dem der Richter bzw. die Richterin ihren Standpunkt offenlegt, beinahe schon auf Befremden. Hauptpunkt der Durchführung einer mündlichen Verhandlung an einem Verwaltungsgericht in Polen ist offenbar die Stellung der Anträge – vergleichbar wohl mit der mündlichen Verhandlung an einem deutschen Zivilgericht.

In Fachvorträgen vertieft wurden auch die Themen Richterwahl in Brandenburg und Richtergermien, diesmal mit Schwerpunkt auf Richterrat und Präsidialrat; ferner die Vo-

oraussetzungen, unter denen Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen getroffen werden. Hier hatten sich schon während der Auftaktveranstaltung in Gorzów bemerkenswerte Unterschiede aufgetan. Richtergermien gibt es in Polen bei Weitem nicht in dem Umfang wie hier. Auch ein Beurteilungssystem mit regelmäßigen Beurteilungen durch die Präsidentinnen und Präsidenten des Verwaltungsgerichts mit Überbeurteilung durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, wie wir es kennen, gibt es in Polen nicht.

Bewerber um ein Richteramt am Verwaltungsgericht in Polen müssen bereits eine mehrjährige Tätigkeit in einem juristischen Beruf vorweisen. Das Gesetz sieht eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar von mindestens acht Jahren oder eine Behördentätigkeit von mindestens zehn Jahren vor; dem gleichgestellt ist eine zweijährige Tätigkeit als Gerichtsassessor am Verwaltungsgericht. Eine Beurteilung findet ausschließlich im Bewerbungsverfahren um Eingangs- oder Beförderungssämter statt. Sie wird von einem durch den Präsidenten desjenigen Gerichts, für das die zu besetzende Stelle ausgeschrieben ist, zur Beurteilung berufenen Richter vorgenommen. Zu den Bewerbungsunterlagen auf ein Richteramt gehört eine Liste mit 50 abgeschlossenen Verfahren unterschiedlicher Art, an deren Verhandlung der Bewerber beteiligt war. Aus dieser Liste werden zufällig 15 Verfahren ausgewählt, die der Beurteilung zugrunde gelegt werden. Zudem werden mindestens zehn weitere Verfahren untersucht, die der Kandidat nicht angegeben hatte. Ferner werden die zehn ältesten nicht abgeschlossenen Verfahren aus-



© Dr. Andreas Bähr, Frankfurt (Oder)

Die Delegation des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gorzowie Wlkp. mit Prezes Wojewódzkiego Sądu Administracyjnego w Gorzowie Wlkp. Krzysztof Dziedzic und ein Teil der deutschen Konferenzteilnehmer mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) Wilfried Kirkes und der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) Dagmar Rudolph vor Beginn der Stadtführung.

dem Dezernat des Bewerbers und die Akten aller Verfahren geprüft, in denen in den letzten zwei Jahren vor der Bewerbung ein Rechtsmittel gegen das Urteil erfolgreich war oder eine Verzögerung des Verfahrens bzw. die Rechtswidrigkeit eines rechtskräftigen Urteils festgestellt wurde. Des Weiteren werden als Beurteilungsgrundlage die von dem Gericht selbst erfassten Daten, u. a. zum Zwecke der Gerichtsstatistik, sowie ggf. in der Personalakte enthaltene Disziplinarentscheidungen herangezogen. Abweichungen hinsichtlich der Beurteilungsgrundlagen sind bezogen auf den Einzelfall des jeweiligen Bewerbers möglich.

Zu den Beurteilungskriterien zählt das Niveau der Rechtskenntnisse des Kandidaten. Dieses drückt sich durch die konkreten Formulierungen der untersuchten Entscheidungen, ihre Begründungen, ihre Richtigkeit im Hinblick auf die Gesetze der Logik und die Lebenserfahrung und die adäquate Berücksichtigung von Meinungsständen in Rechtsprechung und Literatur aus. Weiter beurteilt wird die Leistungsfähigkeit des Bewerbers. Dabei spielen Umfang und Komplexität der dem Kandidaten übertragenen – nicht nur die Rechtspre-

chung umfassenden – Aufgaben, seine bisherige berufliche Entwicklung und seine Amtsführung eine Rolle. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Amtsführung sind persönliche Umgangsformen, die eigene Arbeitsorganisation und die Achtung der Rechte der Beteiligten. Das eine solche Beurteilung abschließende Gutachten ist im Vergleich zu einer Beurteilung in Brandenburg sehr umfangreich und kann über 50 Seiten umfassen.

Abgerundet wurde der Besuch durch einen geführten Stadtrundgang, der auch eine Führung durch das in beeindruckender Weise modernisierte historische Rathaus von Frankfurt (Oder) umfasste.

Wir freuen uns sehr, dass der Gegenbesuch in dieser Form stattfinden konnte, und blicken zurück auf eine sehr freundschaftliche Begegnung mit vielen Anknüpfungspunkten für weiteren Austausch.

---

**Florina Margaretha Polutta**, *Richterin am Verwaltungsgericht, Frankfurt (Oder)*

---

## Neuer Vorstand des VRV Sachsen-Anhalt gewählt

Der Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Sachsen-Anhalt e. V. (VRV Sachsen-Anhalt) hat auf seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. November 2025 in Halle/Saale Herrn VRiVG André Duczek (VG Magdeburg) zum Vorsitzenden wiedergewählt. Frau Ri'inVG Romy Hartmann (VG Halle/Saale) wurde zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Zu weiteren Mitgliedern im Vorstand sind

gewählt worden: Frau Ri'inVG Constanze Konvalinka (VG Magdeburg), Frau VRi'inVG Tina Strobach (VG Magdeburg) und Herr RiVG Michael Waldmann (VG Halle/Saale).

---

**Niels Semmelhaack**, *Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Magdeburg*

---



## Präsident des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg a.D. Jürgen Kipp verstorben

Wir sind betroffen und traurig über den plötzlichen Tod unseres Mitglieds Jürgen Kipp. Jürgen Kipp hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg als erster Präsident des gemeinsamen OVG Berlin-Brandenburg viele Jahre geprägt. Nach Eintritt in den Ruhestand engagierte sich

Jürgen Kipp beruflich und sozial weiter mit vollem Einsatz. Er war lange Jahre Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin und dort zuletzt an den umfangreichen Verfahren zur Berliner Wiederholungswahl beteiligt. Über 40 Jahre bis zu seinem Tod war er Vorsitzender des Nachbarschaftsheim

Schöneberg, einem gemeinnützigen Verein mit über 80 Einrichtungen und Projekten und mehr als 1000 Mitarbeitern. Als Ombudsmann der Schlichtungsstelle für Energie setzte er sich für die Lösung der seit Beginn des Ukraine-Kriegs immer mehr werdenden energierechtlichen Streitigkeiten ein.

Auch der BDVR verdankt ihm viel. Als Fortbildungsbeauftragter im Bundesvorstand setzte er wichtige Impulse, unterstützte den BDVR während seiner Tätigkeit als OVG-Präsident mit Rat und Tat und war nach eigenen Angaben zeitlebens ein

treuer Leser des BDVR-Rundschreibens. Kollegen und Weggefährten schätzten ihn als herzlichen, hilfsbereiten, sozialen, vielseitig interessierten, besonnenen und scharfsinnigen Menschen. Für viele war er ein Vorbild. Er fehlt schon jetzt.

---

**Dr. Karoline Bülow**, *Richterin am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Maître en droit (Paris II), Vorsitzende des BDVR, Berlin*

---

## Personalnachrichten und weitere Neuigkeiten aus dem BVerwG

### Zusammenführung des 9. und des 11. Revisionsssenats beim Bundesverwaltungsgericht

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wurde der 9. Revisionsssenat aufgelöst und der 11. Revisionsssenat fortan als 9. Revisionsssenat geführt. Den Vorsitz des neuen 9. Senats übernimmt Prof. Dr. Christoph Külpmann, der den Vorsitz des bisherigen 11. Revisionsssenats innehatte. Die bisherige Vorsitzende des 9. Senats, Prof. Dr. Ulrike Bick, ist mit Ablauf des Jahres 2025 in den Ruhestand eingetreten.

Der 9. Revisionsssenat wird zuständig sein für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Rechts des Ausbaus von Energieleitungen (bisher 11. Senat) und des Straßen- und Wege-rechts (bisher 9. Senat), hierunter insbesondere die dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesenen erstinstanzlichen Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau von Bundesfernstraßen. Insgesamt wird der Senat damit vor allem mit Verfahren befasst sein, für die der Gesetzgeber eine besondere Beschleunigung anstrebt und die er daher dem Bundesverwaltungsgericht als erster und letzter Instanz zugewiesen hat. Die weiteren, vom bisherigen 9. Senat bearbeiteten Materien werden auf den 4., 7. und 8. Senat umverteilt.

Der vollständige Geschäftsverteilungsplan ist auf der Webseite des Bundesverwaltungsgerichts einsehbar.

Insgesamt verfügt das Bundesverwaltungsgericht damit über 54 Richterinnen und Richter in zehn Revisionsssenaten und zwei Wehrdienstsenaten.

#### Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht

##### **Prof. Dr. Ulrike Bick im Ruhestand**

Mit Ablauf des Monats Dezember 2025 ist Frau Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht **Prof. Dr. Ulrike Bick** nach mehr als 13-jähriger Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht in den Ruhestand getreten.

Frau Prof. Dr. Bick wurde 1959 in Herne geboren und studierte u. a. Rechtswissenschaften in Bochum, Genf und

Paris. Im Juni 1988 promovierte die Ruhr-Universität Bochum sie zur Doktorin der Rechte.

Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung und einer mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an der Ruhr-Universität Bochum begann Frau Prof. Dr. Bick im November 1992 ihre richterliche Laufbahn am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Ab Januar 2000 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverwaltungsgericht abgeordnet und wurde während dieser Zeit zur Richterin am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ernannt. Daran anschließend war Frau Prof. Dr. Bick ab Mitte Juli 2002 bis Ende Juli 2012 am Oberverwaltungsgericht Münster tätig, unterbrochen durch eine Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht von Oktober 2006 bis Ende Juli 2009. Ihre Beförderung zur Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht erfolgte im Oktober 2011.

Im August 2012 wurde Frau Prof. Dr. Bick zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht ernannt und dem 9. Revisionsssenat zugewiesen. Dieser ist u. a. für das Straßen- und Wege-recht, insbesondere die dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesenen erstinstanzlichen Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau von Bundesfernstraßen, Streitigkeiten, welche die Fehmarnbelt-Querung zwischen Puttgarden und der deutsch-dänischen Grenze betreffen, und das Abgabenrecht zuständig. Seit ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Bundesverwaltungsgericht im Dezember 2020 hatte sie den Senatsvorsitz inne.

Frau Prof. Dr. Bick betreute seit 2014 ein gemeinsames Veröffentlichungsprojekt der höchsten Verwaltungsgerichte Deutschlands und Frankreichs, die sogenannten „Publications croisées“. Sie war Mitinitiatorin dieses Projekts, in dem das Bundesverwaltungsgericht und der französische Conseil

d'État seither mehrmals pro Jahr Entscheidungen zu ausgewählten Themen sowie Überblicksaufsätze des jeweiligen Partnergerichts in juristischen Fachzeitschriften veröffentlichen. Frau Prof. Dr. Bick stellte insbesondere die Auswahl aktueller Themen, die Gewinnung von Autoren und Autorinnen, die Qualitätskontrolle der Übersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche und den Kontakt zum deutschen Verlag sicher.

Neben ihrer richterlichen Tätigkeit ist sie als Prüferin beim Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen und als Honorarprofessorin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätig.

Quelle: Pressemitteilungen des BVerwG

## Neue Präsidentin des Verwaltungsgerichts Potsdam

Ariane Holle ist am 17. November 2025 vom Minister der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Dr. Benjamin Grimm, zur Präsidentin des Verwaltungsgerichts Potsdam ernannt worden.

Sie tritt damit die Nachfolge von Dr. Jan Bodanowitz an, der seit dem 1. Januar 2025 zunächst kommissarisch und nach seiner Ernennung zum Ministerialdirigenten die Leitung der Abteilung 1 im Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg übernommen hat.

Frau Ariane Holle absolvierte ihr rechtswissenschaftliches Studium in Freiburg im Breisgau, Göttingen und Dresden. Nach Abschluss ihres zweiten juristischen Staatsexamens wurde sie mit Wirkung vom 1. März 2000 zur Richterin auf Probe ernannt und dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) zugewiesen. Am 29. Juni 2006 wurde sie zur Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Cottbus ernannt. Ab dem 1. Januar 2007 war sie an das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) abgeordnet und wurde zum 19. Oktober 2010 dorthin versetzt. Im Anschluss an ihre Er satzerprobung bei dem Ministerium der Justiz wurde Frau Holle zum 17. Mai 2018 zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ernannt. Anschließend war sie nochmals an das Ministerium der Justiz abgeordnet und absolvierte dort das sog. Trainee-Programm. Am 24. März 2021 folgte die Ernennung zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder). Bis zu ihrer Ernennung zur Vizepräsidentin war Frau Holle zudem die richterliche Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg. Am 1. März 2023 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ernannt.

Auszug aus der Pressemitteilung Nr. 57/2025 des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg



Justizminister Dr. Benjamin Grimm und die neue Präsidentin des Verwaltungsgerichts Potsdam, Ariane Holle.

©: MdJ

# Neuer Präsident des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern im Amt

Am 13. Oktober 2025 hat Michael Skeries die Nachfolge von Eckhard Corsmeyer als Präsident des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern angetreten.

Michael Skeries wurde 1963 in Dortmund geboren und absolvierte seine juristische Ausbildung in Hamburg. Im Jahr 1993 trat er in den höheren Justizdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein. Am 29. Mai 1996 wurde er zum Richter am Verwaltungsgericht Schwerin ernannt. In der Zeit von Mai 2000 bis Januar 2001 war er an das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern abgeordnet. Im Juli 2002 folgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schwerin. Von August 2019 bis Ende 2022 war Michael Skeries an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern abgeordnet. In dieser Zeit leitete er zunächst das Landesjustizprüfungsamt und anschließend ein mit Personalangelegenheiten der Justiz befasstes Referat. Während der Abordnungszeit wurde er am 23. November 2021 zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Greifswald ernannt. Am 23. Juni 2023 folgte die Ernennung zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern, wo er seit Oktober 2024 auch mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gerichtsleitung betraut war. Er ist verheiratet und hat drei Kinder.

In seinem neuen Amt möchte Michael Skeries seinen Fokus auf den bereits begonnenen, aber in den nächsten Jahren noch deutlich zunehmenden Generationswechsel richten und einen Beitrag dazu leisten, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch nach dem altersbedingten Ausscheiden der Anfang und Mitte

der 1990er-Jahre eingestellten Richterinnen und Richter personell weiterhin gut aufgestellt ist. „Auch unter zunehmend schwieriger werdenden haushalterischen Bedingungen muss es gelingen, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihren verfassungsmäßigen Auftrag erfüllen und auch künftig innerhalb angemessener Verfahrenslaufzeiten qualitativ hochwertigen Rechtsschutz gewährleisten kann“, so Michael Skeries.



Staatssekretärin Babette Bohlen, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Michael Skeries sowie die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Jacqueline Bernhardt (v.l.n.r.).

---

**Dr. Solvejg Jensen**, *Richterin am Oberverwaltungsgericht, VRV M-V*

---

## Aus der Ferne

Liebe Leserin, lieber Leser,

wahrscheinlich wundern Sie sich ein wenig, einen Beitrag mit dieser eher kryptischen Überschrift, dazu noch fast ganz ohne Fußnoten (mit einer Ausnahme, s.u.) oder Fotos, in Ihrem Vereinsorgan vorzufinden. Was haben die Redaktion und der Verfasser sich dabei gedacht? Für die Redaktion kann ich naturgemäß nicht sprechen. Meine eigenen Motive will ich aber gerne kurz darlegen.

Zunächst kurz zur Person: Ich gehörte dem Verwaltungsgericht Berlin von 1979 bis zu meiner Pensionierung im Jahr 2010 an und war seit meinem Eintritt als Proberichter Mitglied des dortigen Vereins, zeitweise auch als Vorsitzender.

Die Idee zu einer Art Kolumne in diesem Blatt kam mir, als ich dort vor einigen Monaten den Beitrag „Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg reist nach Stuttgart“ las. Ich ertappte mich dabei, dass ich unwillkürlich lächeln musste.<sup>1</sup> Ich stutzte. Das war mir bei der Lektüre des BDVR-Rundschreibens (wie es sympathisch-bescheiden immer noch heißt) noch nie passiert. Eine leichte, wohlige Schläfrigkeit ja, aber Lächeln?

Dann dachte ich, dass es doch ganz gut wäre, wenn das Rundschreiben nicht nur ganz vereinzelt, sondern vielleicht öfter Anlass zum Lächeln sein oder dies doch wenigstens versuchen könnte. Und damit war die Idee einer Kolumne jenseits des juristischen Tagesgeschäfts, seiner wissenschaftlichen Durchdringung und der Beleuchtung des Vereinslebens, seiner Akteure und der Richterprominenz geboren. Mein in weiter Ferne liegendes, unerreichbares Vorbild ist der Schriftsteller Axel Hacke mit seiner wöchentlichen Kolumne im Magazin der Süddeutschen Zeitung und seinem Newsletter „Brief aus dem Büro“, die ich Ihnen nebst seinen zahlreichen und sämtlich unterhaltsamen Büchern gerne ans Herz legen möchte.

Aber warum „Aus der Ferne“? Dafür gibt es zwei eng miteinander zusammenhängende Gründe. Zum einen mein Pseudonym, das lateinischen Ursprungs ist und übersetzt „in der Ferne, aus der Ferne“ lautet. Dieser Name steht für mich dafür, dass der Abstand zur früheren Arbeitsstätte und seinen Beschäftigten mit der Zeit zusehends größer wurde. Die frühere Nähe – man könnte fast von einer Zweitfamilie sprechen – verlor sich nach und nach und wurde zu einer Art Fernbeziehung. Und so sehe ich „mein“ Gericht und alles, was mit ihm zusammenhängt, heute eben „aus der Ferne“.

Soweit der Versuch einer Rechtfertigung des Projekts „Aus der Ferne“. Nun zum heutigen Thema. In einer Zeitung sah ich neulich ein Inserat mit folgendem Blickfang:

### **Jura – eigenwillig, charakterstark und hervorragend.**

Nanu, dachte ich verwundert, ein Loblied auf unsere Zunft? Mitnichten. Es handelte sich um die Werbung einer Weinhandlung für die dort vorrätigen Weine aus dem Jura. Schade!

Wie kommt es, dass für das Ansehen der Juristenschaft – wie man heute sagt – noch viel Luft nach oben ist? Nun, man

versteht uns eben nicht. Und das liegt sicher auch an der Juristensprache, die weithin als unverständlicher Geheimcode empfunden wird. Überhaupt, die ganze Materie! Als ich mich vor unvordenklichen Zeiten für das Jurastudium entschied, hieß es ringsum (so, als hätten sich alle abgesprochen): „Ist das nicht sehr trocken?“ An meine damaligen Antworten kann ich mich nicht erinnern, wohl aber daran, dass sich der Richterberuf dann als alles andere als trocken entpuppte. Und die Sprache? Jeder Beruf hat seine Fachsprache, vom Handwerker bis zum Atomphysiker. Man muss nur einmal versuchen, einen Arztbrief zu lesen und zu verstehen. Keine Chance.

Was mir an der Rechtssprache gefällt, ist, dass sie immun ist gegen die Anfechtungen der Alltagssprache und ihrer Entwicklung. Eine Klage ist eben begründet oder unbegründet (u. U. auch, wenn das Gesetz dies zulässt, „offensichtlich“), aber nicht „natürlich“, „so was von ...“ oder „ganz, ganz“, „sehr sehr“, „wahnsinnig“, „unfassbar“, „mega“ oder „giga“. Die in der Umgangssprache seit einiger Zeit grassierende Tendenz zur Übertreibung hat bisher noch keinen Eingang in die Rechtssprache gefunden. Im mündlichen Diskurs mag es schon mal vorkommen, dass eine Äußerung mit dem vollkommen überflüssigen Wort „genau“ abschließt, dieser selbstreferenziellen, psychologisch aufschlussreichen Bestätigung dessen, was gesagt wurde. In der Schriftsprache funktioniert das nicht.

Sollte man vor dem Hintergrund dieses skizzierten Befundes, der ebenso für andere Fachsprachen gilt, eine Lanze für die Annäherung der Rechtssprache an die Umgangssprache brechen? Vor zig Jahren hätte ich das eher bejaht; jetzt nicht mehr. Allerdings halte ich die Ansätze zu einfacher Sprache, die man z. B. zunehmend in Museen und Ausstellungen findet, für verdienstvoll und ermutigend. So mancher Verwaltungsakt und so manches Formular ließe sich mithilfe einfacher Sprache verständlicher, „umgänglicher“ gestalten. Und wer etwas aussagen oder begründen will, sollte sich nicht hinter komplizierten, fremdwortüberladenen Formulierungen verstecken. Mein Tipp hierzu: Lesen Sie doch den Entwurf einer schwierigen Entscheidung einmal ihrer/ihrem Lebensgefährten/-gefährtin vor, und freuen Sie sich auf das Feedback ... Und schließen Sie ein an einen Beteiligten gerichtetes Schreiben mal ganz „entspannt“ mit den tröstlich gemeinten Worten „alles gut“.

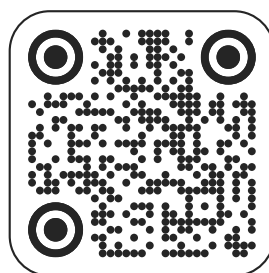
Bis zum nächsten Mal grüßt Sie freundlich  
Ihr Procul/Hans-Peter Rueß

<sup>1</sup> Übrigens aus doppeltem Grund. Einmal wegen der (unfreiwillig?) komischen Überschrift, zum anderen wegen einer Erinnerung. Wir waren vor Jahren aus nostalgischen Gründen im Hotel Zeppelin gegenüber dem Hauptbahnhof abgestiegen. Beim Absacker in der ebenerdigen Bar lief uns plötzlich eine Maus über die Füße. Der von uns alarmierte Barkeeper reagierte ganz gelassen: „Die Meis kommt durch die Drehtür von d'r Schtuagart 21-Baustell. Do kasch nix macha.“ Na dann: Vergnügliche weitere Mäusejahre, Stuttgart!

FRISCH RELAUNCHT

boorberg.de

- Klares Design
- Bessere Usability
- Präzise Suchfunktion



Jetzt mit:

- ✓ E-Books
- ✓ Steuerkanzleibedarf
- ✓ Formularservice  
(in Vorbereitung)

 BOORBERG



## Fundierte Analyse.

WWW.BOORBERG.DE

### **Fiduziarische Grundrechte**

von Maximilian Scheu-Lloret

2026, 392 Seiten, € 48,-

BOORBERG Wissenschafts-Forum, Band 32

ISBN 978-3-415-07847-5

Was sind fiduziarische Grundrechte? Welche fiduziarischen Grundrechte kennt das Grundgesetz? Was folgt aus der Einordnung als fiduziarisches Grundrecht? Auf diese Fragen gibt das Werk eine Antwort. Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet das Elternrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, das vom Bundesverfassungsgericht in zwei zentralen Entscheidungen als »fiduziarisches Recht« bezeichnet wurde.

Der Verfasser entwickelt mittels einer umfassenden Herleitung einen eigenen Definitionsansatz. Die so erkannte Struktur des fiduziarischen Grundrechts schafft die Basis für eine Übertragung der ausgehend vom Elternrecht gewonnenen Erkenntnisse auf andere Grundrechte, namentlich auf die Mediengrundrechte des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG sowie die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG.

Der Autor zeichnet die großen Linien der Grundrechtsdogmatik nach und reichert sie durch eigene Gedanken an.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711 7385-343 FAX 0711 7385-100

SC0426